

VG München

Urteil vom 9.9.2008

Tenor

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der 1957 geborene Kläger ist ägyptischer Staatsangehöriger. Er reiste erstmals am 25. September 1988 mit gültigem Visum in das Bundesgebiet ein. Am 3. Januar 1989 stellte er bei der Stadt G. einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu Geschäftszwecken. In der Folgezeit stellte die Stadt G. dem Kläger mehrere Fiktionsbescheinigungen aus, zuletzt gültig bis 31. Oktober 1991.

Am 30. Oktober 1991 verzog der Kläger nach A., Landkreis G., wo er ebenfalls mehrere Fiktionsbescheinigungen erhielt. Am 29. April 1992 beantragte der Kläger die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für unbestimmte Dauer zwecks Eheschließung mit einer deutschen Staatsangehörigen. Das Landratsamt G. stellte dem Kläger am selben Tag erneut eine Fiktionsbescheinigung aus, die zuletzt bis 31. August 1992 gültig war.

Am 21. Juli 1992 heiratete der Kläger in G. bei München eine deutsche Staatsangehörige. Das Landratsamt G. erteilte dem Kläger am 27. Juli 1992 eine bis zum 27. Juli 1995 gültige Aufenthaltserlaubnis. Im Juli 1995 verzog der Kläger nach G. und beantragte am 26. Juni 1995 sowie am 30. August 1995 beim Landratsamt München jeweils die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug. Als Aufenthaltsorte gab er G. und G. an.

Laut einem Vermerk des Einwohnermeldeamtes A. vom 20. Juli 1995 handelte es sich bei der Adresse des Klägers in A. lediglich um eine Postadresse. Der Kläger hielt sich nach eigener Aussage zu dieser Zeit (1991 bis 1995) überwiegend im Ausland und hier vorwiegend im arabischen Raum auf.

In der Folgezeit leitete das Landratsamt München Ermittlungen wegen des Verdachts der „Scheinehe“ gegen den Kläger ein. Die Ermittlungen blieben allerdings ohne Erfolg.

Am 21. März 1996 erhob der Kläger Klage beim Verwaltungsgericht München auf Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis gegen den Freistaat Bayern, vertreten durch das Landratsamt München. Das Verfahren wurde am 7. Juni 1996 eingestellt. Das Landratsamt München erteilte dem Kläger am 11. Juni 1996 eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis mit der Nebenbestimmung „Selbständige Erwerbstätigkeit oder vergleichbare unselbständige Erwerbstätigkeit nicht gestattet“.

Mit Wirkung zum 13. August 1997 wurde die Nebenbestimmung durch das Landratsamt München wie folgt geändert: „Selbständige Erwerbstätigkeit oder vergleichbare unselbständige Erwerbstätigkeit nicht gestattet, ausgenommen selbständige Erwerbstätigkeit – Ex- und Import von CDs und Kassetten gestattet“.

Der Kläger meldete am selben Tag die Firma „...“ (...) – Im- und Export von CDs und Kassetten – bei der Stadt G. an.

Am 28. Oktober 1998 beantragte der Kläger beim Landratsamt München die Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung. Über diesen Antrag wurde zunächst nicht entschieden.

Mit Schreiben vom 2. März 2000 hörte das Landratsamt München den Kläger zur beabsichtigten Ablehnung seines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung an und wies dabei auch auf das Vorliegen von Ausweisungsgründen hin. Als Grund hierfür führte das Landratsamt München ein Schreiben des Bayerischen Innenministeriums vom 1. April 1999 an, demzufolge der Kläger seit mindestens 1992 Mitglied der Moslembroderschaft sei. Weiter sei er bis vor einigen Jahren Aktivist im Islamischen Zentrum München gewesen und stünde aktuell in Kontakt zu einem führenden Funktionär der tunesischen islamistischen Terrororganisation EN NAHDA. Darüber hinaus sei der Kläger einer der Initiatoren der Schleusung von Mujahedin nach Bosnien-Herzegowina gewesen und gelte als Kontaktperson für arabische Mujahedin im Zeitraum 1996, die in Deutschland einreisten.

Eine Stellungnahme durch den Kläger erfolgte nicht. Am 29. März 2000 verzog der Kläger nach München.

Die Beklagte hörte den Kläger mit Schreiben vom 1. April 2005, dem Bevollmächtigten des Klägers am selben Tag zugestellt, erneut zum Erlass einer Ausweisungsverfügung an. Die Beklagte berief sich dabei vor allem auf die Mitgliedschaft des Klägers in der Moslembroderschaft und im Islamischen Zentrum . . . .

Mit Schreiben vom 8. April 2005 bestritt der Bevollmächtigte des Klägers, dass dieser den internationalen Terrorismus unterstütze.

Mit Schreiben vom 16. September 2005 nahm Herr Rechtsanwalt ... zum Schreiben der Beklagten vom 1. April 2005 Stellung. Dabei teilte er u. a. mit, dass der Kläger gesetzlich mit einer deutschen und nach islamischem Recht mit einer ägyptischen Staatsangehörigen verheiratet sei. Mit seiner ägyptischen Ehefrau habe der Kläger drei kleine Kinder. Der Kläger sei seit dem Jahr 1997 Inhaber der Firma ... mit Sitz in München. Die Firma des Klägers produziere und vertreibe CDs und DVDs mit Koran-Übersetzungen. Der Kläger habe zu keinem Zeitpunkt in Kontakt mit islamistischen Gruppierungen gestanden.

Am 1. Dezember 2005 verzog der Kläger erneut nach G.. Mit Schreiben vom 14. Februar 2006 stimmte das Landratsamt München gemäß Art. 3 Abs. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG – der Fortführung des Ausweisungsverfahrens durch die Beklagte zu.

Am 24. März 2006 wurde die Niederlassungserlaubnis mit der Nebenbestimmung „Erwerbstätigkeit gestattet“ in den neuen Nationalpass des Klägers übertragen.

Im ägyptischen Reisepass des Klägers befinden sich umfangreiche Reisebelege in Form von Sichtvermerken, Einreisestempeln und Visa. Der Kläger bereiste u. a. folgende Länder: Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate, Tunesien, Dubai, Türkei, Thailand, Österreich, Schweiz, Slowenien, Vereinigte Staaten von Amerika, Großbritannien, Tschechien, Ungarn, Kroatien, Italien, Frankreich und Dänemark.

Strafrechtlich trat der Kläger wie folgt in Erscheinung:

1. Im Zeitraum vom 14. April 2005 bis zum 2. September 2005 befand sich der Kläger in Untersuchungshaft aufgrund von Ermittlungen der Staatsanwaltschaft München I (Az.: 111 Js 12095/03) wegen des Verdachts der Geldwäsche. Das Ermittlungsverfahren wurde mit Beschluss der Staatsanwaltschaft München I vom ... Dezember 2007 mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.
2. Das Amtsgericht München verurteilte den Kläger mit Urteil vom 25. September 2007 (Az.: 822 Ls 111 Js 11310/06), rechtskräftig seit demselben Tag, wegen Volksverhetzung gemäß § 130 Abs. 2 Nr. 1 a und Nr. 1 d StGB zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wurde zur Bewährung ausgesetzt. Der Verurteilung lag folgender Sachverhalt zugrunde: In der Zeit zwischen März 2005 und Oktober 2006 hat der Kläger unter seiner Firma „...“ (...) mit Sitz in G. und einem Lager in ... eine Vielzahl von Tonträgern, die zum Hass gegen Teile der Bevölkerung bzw. eine religiöse Gruppe, nämlich die Nichtmuslime, insbesondere Juden, aufstacheln, zu Gewaltmaßnahmen gegen diese auffordern und deren Menschenwürde angreifen, zum einen selbst hergestellt und verbreitet, bzw. aus Schweden eingeführt, gelagert und verbreitet. Hierbei wusste der Kläger über den volksverhetzenden Inhalt der Tonträger Bescheid.

Mit Schreiben vom 23. November 2007 teilte die Kriminalpolizeidirektion München mit, dass die deutsche Ehefrau des Klägers seit mehreren Jahren in Frankreich lebe und dort die Scheidung vom Kläger eingereicht habe.

Aufgrund der Verurteilung durch das Amtsgericht München vom 25. September 2007 hörte die Beklagte den Kläger mit Schreiben vom 28. Februar 2008, dem Kläger zugestellt am 4. März 2008, zur beabsichtigten Ausweisung aus der Bundesrepublik Deutschland an.

Der Bevollmächtigte des Klägers äußerte sich mit Schreiben vom 12. März 2008 u. a. dahingehend, dass der Kläger seit mehr als zwanzig Jahren in Deutschland lebe und weiter im Bundesgebiet bleiben möchte. Der Kläger wolle in Zukunft nicht mehr selbständig mit Kassetten handeln, sondern

als Angestellter unselbständig arbeiten. Weiterhin sei der Kläger der Ansicht, dass er schon allein in wirtschaftlicher Hinsicht in Ägypten keine Chance hätte, sich eine Existenz aufzubauen. Seine sozialen Kontakte würden sich auf die dort lebenden Familienangehörigen beschränken. Im Bundesgebiet dagegen bestünden sämtliche familiären, sozialen und wirtschaftlichen Bindungen.

Hinsichtlich der Verurteilung wegen Volksverhetzung durch das Amtsgericht München vom 25. September 2007 ließ der Kläger durch seinen Bevollmächtigten vortragen, dass der Kläger nicht Produzent dieser Kassetten gewesen sei, sondern lediglich Händler. Der Kläger selbst produziere ausschließlich CDs mit dem Inhalt des Koran. Die strafbaren CDs habe er im Tausch der eigenen Koran-CDs mit einer schwedischen Firma („...“) erhalten, da er beabsichtigt habe, seine Koran-CDs auch außerhalb von Deutschland zu vertreiben. Mit den Inhalten der strafbaren CDs habe er sich nie identifiziert. Die vorliegende Straftat sei sein erster Gesetzesverstoß.

Mit dem streitgegenständlichen Bescheid vom ... April 2008, dem Bevollmächtigten des Klägers zugestellt am 15. April 2008, wies die Beklagte den Kläger aus der Bundesrepublik Deutschland aus (Nr. 1 des Bescheids), lehnte den Antrag des Klägers auf Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung vom 28. Oktober 1998 ab (Nr. 2 des Bescheids) und untersagte ihm die Wiedereinreise (Nr. 3 des Bescheids). Weiter drohte sie die Abschiebung des Klägers nach Ägypten oder einen anderen aufnahmebereiten Staat an, falls der Kläger das Bundesgebiet nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids und Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht verlassen habe (Nr. 4 des Bescheids) und ordnete die sofortige Vollziehung der Nr. 1 des Bescheids an (Nr. 5 des Bescheids). Zur Begründung ist im wesentlichen ausgeführt:

Rechtsgrundlage der Ausweisung sei § 54 Nr. 5, Nr. 5 a sowie § 55 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2, Nr. 8 a, Nr. 8 b und Nr. 9 AufenthG.

Der Regelausweisungstatbestand des § 54 Nr. 5 AufenthG sei erfüllt, da Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigten, dass der Kläger die HAMAS unterstützt habe und diese auch weiterhin unterstütze. Der Kläger habe als Inhaber der Firma „...“ (...) eine Vielzahl von Tonträgern, die zum Hass gegen Teile der Bevölkerung bzw. eine religiöse Gruppe, nämlich die Nichtmuslime, insbesondere Juden, aufstacheln, zu Gewaltmaßnahmen gegen diese auffordern und deren Menschenwürde angreifen, zum einen selbst hergestellt und verbreitet, bzw. eingeführt, gelagert und verbreitet. Die CDs seien teilweise an Kinder gerichtet, welche darin zum Kampf gegen die Juden aufgefordert würden, ebenso werde der Märtyrertod verherrlicht. Es würden eindeutig die Ziele und Ansichten der gewalttätigen „Islamischen Widerstandsbewegung“ (HAMAS) wiedergegeben.

Die HAMAS sei auch ausdrücklich in Lied 3 der CD „Volks-Paradiesvögel 2“ erwähnt: „... der Sohn von HAMAS...“.

Die Behauptung des Klägers, den Inhalt der CDs nicht zu kennen und sich mit diesem nicht zu identifizieren, sei eine reine Schutzbehauptung. Im Urteil des Amtsgerichts München vom 25. September 2007 sei explizit aufgeführt, dass der Kläger die CDs „Die Badr-Schlacht“ und die „Die Al-Aqsa Moschee, die Geschichte einer Hoffnung“ selbst produziert und vertrieben habe.

Ebenso liege eine gegenwärtige Gefährlichkeit im Sinne des § 54 Nr. 5 AufenthG vor. Ohne die Ausweisung des Klägers drohe der Vertrieb der gewaltverherrlichenden, Selbstmordattentäter glorifizierenden Medien in ganz Europa.

Weiter verwirkliche der Kläger aufgrund seiner Verurteilung durch das Amtsgericht München vom 25. September 2007 wegen Volksverhetzung den Regelausweisungstatbestand des § 54 Nr. 5a AufenthG und den Ermessensausweisungstatbestand des § 55 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 AufenthG.

Dadurch dass der Kläger öffentlich zum Kampf gegen die Juden und zur Billigung von Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit sowie terroristischer Taten aufgefordert habe, habe er auch die Ermessensausweisungstatbestände des § 55 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 8 a sowie Nr. 8 b AufenthG erfüllt.

Darüber hinaus sei auch der Ermessensausweisungstatbestand des § 55 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 9 AufenthG erfüllt. Der Kläger habe speziell an Kinder und Jugendliche gerichtete CDs verbreitet, in welchen diese zu Hass und Gewalt gegen Juden aufgestachelt und die Verübung von Selbstmordattentaten glorifiziert würden.

Auch der besondere Ausweisungsschutz des § 56 Abs. 1 AufenthG stehe der Ausweisung nicht entgegen.

Zwar sei der Kläger im Besitz einer Niederlassungserlaubnis und halte sich seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet auf, so dass er den besonderen Ausweisungsschutz des § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG genieße.

Aufgrund des besonderen Ausweisungsschutzes sei eine Ausweisung gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 AufenthG nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung möglich. Aufgrund der abgeurteilten Taten und der Persönlichkeitsstruktur des Klägers gehe von diesem eine konkrete Wiederholungsgefahr aus. Die Ausweisung sei zudem zur Abschreckung anderer Ausländer geeignet, die ebenfalls (egal mit welchen Mitteln) gezielt auf Kinder einwirkten, um den generationsübergreifenden Hass auf andere Religions- und Volkzugehörige zu schüren, und somit der nächsten Generation diese unversöhnliche Haltung weiterzugeben. Außergewöhnliche Umstände, die zur Annahme eines Ausnahmefalles führen könnten, seien nicht ersichtlich. Gemäß § 56 Abs. 1 Satz 5 AufenthG werde die Regel- zur Ermessensausweisung reduziert. Jedoch überwiege das öffentliche Interesse an einer Ausweisung des Klägers sein persönliches Interesse, weiterhin ungehindert in Europa Handel mit islamistischen Medien treiben zu können. Zugunsten des Klägers spreche zwar sein langjähriger Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland. Allerdings habe er im Bundesgebiet wenige bis keine schützenswerten familiären Bindungen. Einer Ausweisung des Klägers stünden auch nicht Art. 6 GG und Art. 8 Abs. 2 EMRK entgegen mangels familiärer Bindungen und „Verwurzelungen“ des Klägers im Bundesgebiet. § 55 Abs. 3 AufenthG sowie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit seien beachtet.

Auf den weiteren Inhalt des Bescheids wird ergänzend Bezug genommen (§ 117 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Gegen diesen Bescheid ließ der Kläger durch seinen Prozessbevollmächtigten mit Schriftsatz vom 9. Mai 2008, bei Gericht eingegangen am 13. Mai 2008, Klage erheben. Gleichzeitig wurde ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt (Az.: M 4 S 08.2159); das Verfahren Az.: M 4 S 08.2159 wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichts München vom 11. August 2008 eingestellt.

Zur Antragsbegründung wurde mit Schriftsatz vom 11. Juni 2008 insbesondere vorgetragen, dass es nicht richtig sei, dass die Ehe des Klägers mit einer deutschen Ehefrau inzwischen geschieden sei. Das Ermittlungsverfahren gegen den Kläger wegen des Verdachts der Geldwäsche sei gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden.

Das Gericht hat am 9. September 2008 zur Sache mündlich verhandelt.

Der Kläger beantragte zuletzt:

Nr. 1 und Nr. 4 des Bescheids der Beklagten vom 10. April 2008 werden aufgehoben.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie des Vorbringens der Beteiligten im übrigen wird auf die Gerichtsakte, die vorgelegten Behördenakten und die beigezogenen Akten der Staatsanwaltschaft München I (Az.: 111 Js 12095/03 und Az.: 822 Ls 111 Js 11310/06) sowie auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 9. September 2008 ergänzend Bezug genommen (§ 117 Abs. 5 VwGO).

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet. Nr. 1 und Nr. 4 des Bescheids vom ... April 2008 sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

A.

Der streitgegenständliche Bescheid ist formell-rechtlich nicht zu beanstanden, insbesondere hat die Beklagte den Kläger nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG vor Erlass des Bescheids mit Schreiben vom 28. Februar 2008 zur beabsichtigten Ausweisung angehört. Die Beklagte ist gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten zur Ausführung des Aufenthaltsgesetzes und ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen – ZustVAuslR – i. V. m. Art. 3 Abs. 3 BayVwVfG örtlich zuständig. Die Beklagte hörte den Kläger mit Schreiben vom 1. April 2005 zur Ausweisung an,

da der Kläger zu dieser Zeit in München gemeldet war. Am 1. Dezember 2005 meldete sich der Kläger nach G. bei München um. Eine Abweichung von der grundsätzlich gemäß § 5 Abs. 1 ZustVAuslR bestehenden Zuständigkeit der Behörde, in deren Bezirk sich der Kläger gewöhnlich aufhält, konnte hier gemäß Art. 3 Abs. 3 BayVwVfG erfolgen. Ändern sich im Laufe des Verwaltungsverfahrens die die Zuständigkeit begründenden Umstände, kann nach dieser Vorschrift die bisher zuständige Behörde das Verwaltungsverfahren fortführen, wenn dies unter Wahrung der Interessen der Beteiligten der einfachen und zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens dient und die nunmehr zuständige Behörde zustimmt. Diese Voraussetzungen lagen hier vor. Das Landratsamt ... stimmte mit Schreiben vom 14. Februar 2006 der Fortführung des Ausweisungsverfahrens durch die Beklagte nach Art. 3 Abs. 3 BayVwVfG zu. Dies dient der einfachen und zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens, denn die Beklagte hatte bis zum Umzug des Klägers das gesamte Ausweisungsverfahren geführt. Dem Erfordernis der Wahrung der Interessen der Beteiligten ist – wie im vorliegenden Fall – genügt, wenn die Geltendmachung ihrer Rechte durch die Fortführung des Verfahrens bei der ursprünglich zuständigen Behörde nicht wesentlich erschwert wird (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9. Auflage 2005, RdNr. 50 zu der insoweit wortgleichen Vorschrift des § 3 VwVfG)

B.

Die Ausweisungsverfügung (Nr. 1 des Bescheids) ist rechtmäßig.

Nach der früheren ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts war für die verwaltungsgerichtliche Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Ausweisungsverfügung auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung abzustellen (BVerwG vom 5.5.1998, NVwZ 1999, 425); nachträglich eintretende Entwicklungen, soweit sie nicht lediglich die anfängliche Prognose retrospektiv bestätigten, konnten nicht berücksichtigt werden, sondern waren in der Regel der Geltendmachung in einem nachträglichen Befristungsverfahren vorbehalten (BVerwG vom 27.2.1997, Buchholz 402.240 § 45 AuslG 1990 Nr. 9 = NVwZ-RR 1997, 497; BVerwG vom 11.8.2000, BVerwGE 111, 369 [372]; BVerwG vom 3.8.2004, NVwZ 2005, 220). Das galt auch im Falle einer Ergänzung der Ermessensentscheidung der Verwaltungsbehörde im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nach § 114 Satz 2 VwGO, da diese nicht zu einer Änderung des Streitgegenstandes und nicht zu einer Einbeziehung nachfolgender Umstände führt (BVerwG vom 5.5.1998, NVwZ 1999, 425). Von diesem Grundsatz machte das Bundesverwaltungsgericht zunächst für den Fall der Ausweisung von Unionsbürgern (BVerwG vom 3.8.2004, NVwZ 2005, 220) und dann von nach dem ARB 1/80 aufenthaltsberechtigten türkischen Staatsangehörigen (BVerwG vom 15.3.2005, NVwZ 2005, 1074) eine Ausnahme. Mit der Entscheidung vom 15.11.2007 (NVwZ 2008, 434 = DVBl. 2008, 392 = DÖV 2008, 334) hat das Bundesverwaltungsgericht nunmehr seine bisherige Rechtsprechung auch bezüglich aller übrigen Ausländer aufgegeben und ausgesprochen, dass für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Ausweisungsentscheidung auch insoweit auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung bzw., bei Fehlen einer solchen, der Entscheidung des Tatsachenrichters maßgeblich abzustellen ist. Zur Begründung verweist das Bundesverwaltungsgericht zum einen auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und des Bundesverfassungsgerichts zur Verhältnismäßigkeit von Ausweisungen im Hinblick auf einen möglichen Eingriff in das Privat- und Familienleben (Art. 8 EMRK) und das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG), die nach den aktuellen Verhältnissen zu beurteilen

seien. Zum anderen verlangten auch einige Rechtsakte des sekundären Gemeinschaftsrechts eine zeitnahe Beurteilung der Gefahr, die von dem Ausländer für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehe. Im Ergebnis bleibt damit festzuhalten, dass seit 15. November 2007 für die gerichtliche Überprüfung von Ausweisungsentscheidungen bzw. Entscheidungen über den Verlust des Freizügigkeitsrechts einheitlich auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung bzw., bei Fehlen einer solchen, der Entscheidung des Tatsachengerichts maßgeblich abzustellen ist (vgl. Posser/Wolff, Beck'scher Online Kommentar zur VwGO, zu § 113 Anm. 22.1).

I. Die Ausweisungsverfügung (Nr. 1 des Bescheids) findet in den Regelausweisungstatbeständen des § 54 Nr. 5 und Nr. 5 a AufenthG eine ausreichende Rechtsgrundlage.

1. Nach der Rechtsprechung des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs – BayVGh – (BayVGh v. 9.5.2005, Az. 24 B 03.3295; v. 25.10.2005, Az.: 24 CS 05.1716; v. 9.11.2005, Az.: 24 CS 05.2421; v. 9.11.2005, Az.: 24 CS 05.2621; v. 7.12.2005, Az.: 24 CS 05.2719), der die Kammer folgt, gelten für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer auf § 54 Nr. 5 AufenthG gestützten Ausweisung folgende Grundsätze:

Nach § 54 Nr. 5 AufenthG wird ein Ausländer in der Regel ausgewiesen, wenn Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass er einer Vereinigung angehört oder angehört hat, die den Terrorismus unterstützt, oder er eine derartige Vereinigung unterstützt oder unterstützt hat. Auf zurückliegende Mitgliedschaften oder Unterstützungshandlungen kann die Ausweisung nur gestützt werden, soweit diese eine gegenwärtige Gefährlichkeit begründen.

Der BayVGh hat zur Auslegung dieser Tatbestandsmerkmale bzw. zur bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Vorgängervorschrift des § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG im Urteil vom 9. Mai 2005 (Az. 24 B 03.3295, DVBl 2005, 1219) ausgeführt: „Zusammenfassend ist der Senat somit der Auffassung, dass eine Ausweisung (...) nur dann möglich ist, wenn

- verwertbare Tatsachen vorliegen, welche dem betroffenen Ausländer vorgehalten und im Zweifelsfall auch belegt werden können;
- diese Tatsachen den Schluss zulassen, dass der Ausländer eine terroristische Organisation unterstützt; Unterstützungshandlung ist dabei jede Handlung, die nicht nur ganz unwesentlich geeignet ist, den Bestand der Organisation zu erhalten, die Verwirklichung ihrer Ziele zu erleichtern oder die Organisation sonst positiv zu beeinflussen; nicht erforderlich ist, dass dies primäres Ziel oder Absicht des Betroffenen ist;
- eine terroristische Organisation bzw. dem internationalen Terrorismus zurechenbare Einheiten oder Netzwerke von dieser Unterstützung tatsächlich in irgendeiner Weise profitieren können, also durch sie gefördert werden;
- auch für die Zukunft davon auszugehen ist, dass die mit der Unterstützung verbundene Förderung zu einer Gefährdung für die Sicherheit der Bundesrepublik führen kann.“

In den o. g. nachfolgenden Entscheidungen (z. B. v. 25.10.2005, Az.: 24 CS 05.1716) hat der BayVGh diese Rechtsprechung auch auf die neue Rechtslage nach dem AufenthG für anwendbar erklärt.

Werden diese Grundsätze angewandt, so ergibt sich für den vorliegenden Fall, dass die in Nr. 1 des Bescheids verfügte Ausweisung des Klägers in § 54 Nr. 5 AufenthG eine ausreichende Rechtsgrundlage findet.

Dabei geht die Kammer in Übereinstimmung mit dem Amtsblatt der Europäischen Union vom 16. Juli 2007 (L 188/21 ff.) und dem Verfassungsschutzbericht Bayern 2007 (S. 57/58) davon aus, dass es sich bei der vorliegend in Rede stehenden „Islamischen Widerstandsbewegung“ (HAMAS) um eine terroristische Vereinigung i.S.v. § 54 Nr. 5, 5a AufenthG handelt. Dies ist auch unter den Beteiligten unstreitig (vgl. Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 9.9.2008, S. 7).

a) Es liegen verwertbare Tatsachen i. S. d. § 54 Nr. 5 AufenthG vor, die dem Kläger vorgehalten und belegt werden können.

Dabei legt das Gericht nicht die Vorwürfe im Schreiben des Bayerischen Innenministeriums vom 1. April 1999 zugrunde, denn nach ständiger Rechtsprechung müssen nachweisbare, gerichtlich überprüfbare Tatsachen vorliegen, die der Ausweisung zugrunde gelegt und dem Ausländer vorgehalten werden können. Ein Verdacht, der durch keinerlei nachweisbare Tatsachen belegt ist, widerspricht dem Rechtsstaatsprinzip. Lassen sich Behauptungen der Sicherheitsbehörden und der Nachrichtendienste nicht belegen, können diese Behauptungen grundsätzlich nicht zu Lasten des Ausländers berücksichtigt werden. Das gilt grundsätzlich auch für geheimhaltungsbedürftige Erkenntnisse (vgl. BayVGh v. 9.5.2005, Az.: 24 B 03.3295).

Im vorliegenden Fall fehlt es an Belegen für die angeführten Behauptungen, so dass es sich beim Schreiben des Bayerischen Innenministeriums nicht um verwertbare Tatsachen im Sinne des § 54 Nr. 5 AufenthG handelt.

Jedoch wurde der Kläger am 25. September 2007 vom Amtsgericht ... wegen Volksverhetzung gemäß § 130 Abs. 2 Nr. 1 a und Nr. 1 d StGB zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt. Die Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt. Auf S. 4 der Urteilsgründe (Bl. 281 d. Behördenakten) heißt es: „Der Kläger hat in der Zeit zwischen März 2005 und Oktober 2006 unter seiner Firma ‚...‘ (...) eine Vielzahl von Tonträgern, die zum Hass gegen Teile der Bevölkerung bzw. eine religiöse Gruppe, nämlich Nichtmuslime, insbesondere Juden, aufstacheln, zu Gewaltmaßnahmen auffordern und deren Menschenwürde angreifen, zum einen selbst hergestellt und verbreitet, bzw. eingeführt, gelagert und verbreitet. Hierbei wusste der Kläger über den volksverhetzenden Inhalt der Tonträger Bescheid.“

b) Die unter a) aufgeführten verwertbaren Tatsachen lassen nach Überzeugung des Gerichts den Schluss zu, dass der Kläger eine terroristische Organisation unterstützt bzw. unterstützt hat; Unterstützungshandlung ist dabei jede Handlung, die nicht nur ganz unwesentlich geeignet ist, den Bestand der Organisation zu erhalten, die Verwirklichung der Ziele zu erleichtern oder die Organisation sonst positiv zu beeinflussen; nicht erforderlich ist, dass dies primäres Ziel oder Absicht des Betroffenen ist.

Diese Überzeugung des Gerichts ergibt sich aus folgendem:

In den Liedtexten der vom Kläger vertriebenen CDs werden eindeutig die Ziele der gewalttätigen „Islamischen Widerstandsbewegung“ (HAMAS) wiedergegeben.

aa) Laut Urteil des Amtsgerichts ... vom 25. September 2007 (Bl. 281 und 282 d. Behördenakten) hatte der Kläger die Cassette „Volks-Paradiesvögel 2“, eine „Kinder-CD“, die er von der schwedischen Firma „...“ bezogen hatte, am 14. April 2004 mit 49 Stück in seiner damaligen Wohnung in ... zum Weiterverkauf vorrätig, am 24. Oktober 2006 hatte er von dieser CD in seinem Lager in ... 61 Stück zum Weiterverkauf vorrätig.

Auf der CD „Volks-Paradiesvögel 2“ finden sich folgende Textpassagen:

Lied 1:

„Oh Vaterland, du kannst unsere Jugend verlangen... Oh Al-Aksa, verlange nach Märtyrern und wünsch dir etwas.“

Lied 2:

Refrain: „Flieg du Adler des Kassam über der Al-Aksa, Friede mit den Kindern der Schweine ist uns untersagt. ... Jerusalem gehört uns.“

Sing mit Kugeln und Pulver wie der Held Abu Hannud. Schlag die Enkel der Affen und überrasche sie wie ein Löwe. ... Hüte dich du Sohn Zion wir kommen“.

Laut Gutachten einer Islamwissenschaftlerin beim Bayerischen Landeskriminalamt (Bl. 100 ff. Band 1 d. Akten der Staatsanwaltschaft im Verfahren Az.: 822 Ls 111 Js 11310/06) werden auf den inkriminierten CDs in patriotischen Liedern und Kampfgesängen die Intifada der Palästinenser gegen die israelische Besatzung und vor allem der bewaffnete Kampf der HAMAS bzw. der Izz al-Din-Qassam-Brigaden verherrlicht. Die Izz al-Din-Qassam-Brigaden stellen den militärischen Arm der HAMAS dar, der in erster Linie der Ausübung von Terrorakten dient. Benannt sind sie nach Schaikh Izz al-Din al Qassam (1882–1935), der während des palästinensischen Aufstandes im Jahr 1935 von den Briten getötet worden war. Er gilt als einer der Väter des palästinensischen Widerstandes. Die Liedtexte sind gewaltverherrlichend und rufen die Jugend zum Märtyrertum und zu Gewalt auf.

Appelliert wird in den Texten dabei an den Stolz und die Würde des palästinensischen Volkes, das als „Volk der Märtyrer“ und als „Löwen“ bezeichnet wird, heroisch um das Vaterland kämpft und sich den Feinden niemals unterwirft.

Der Ausspruch „Jerusalem gehört uns“ findet sich sinngemäß in Art. 13 der Charta der „Islamischen Widerstandsbewegung“ (HAMAS) vom 18. August 1988 wieder: „Palästina ist ein islamisches Land ... Deshalb ist die Befreiung Palästinas für jeden Moslem die höchste persönliche Pflicht, wo immer er sich befindet.“ Dasselbe gilt für Art. 15 der Charta der HAMAS [Der Aufruf zum Jihad]: „Der Jihad ist die persönliche Pflicht jedes Moslems, seit die Feinde Teile des moslemischen Landes geraubt haben. Angesichts des Raubes durch die Juden ist es unvermeidlich, dass ein Banner des Jihads gehisst wird.“

Die Charta der HAMAS ist ein umfassendes Manifest, das aus sechs separaten Absätzen besteht. Die Charta propagiert als zentrales Ziel des HAMAS die totale Zerstörung des Staates Israel durch den Heiligen Islamischen Krieg (Jihad).

Lied 3:

„Ich bin der lebende Märtyrer, Muhamad Farhat, ich bin der lebende Märtyrer, Mahmud Abu Hannud, ich bin der lebende Märtyrer, Imad Akl, ich bin der lebende Märtyrer, Said Al-Hotari, ich bin der lebende Märtyrer, Mahmud Hurmusch, ich schreibe hiermit mein Testament für meine Eltern, Geschwister und alle meine Lieben, ich gehe um Gott in den Gärten des Paradieses zu begegnen... die Enkel der Schweine sollen wissen, dass Palästina ein islamisches Land ist... Sieg oder Märtyrertum...“

Wie oben bereits dargestellt, wird in der Gründungscharta der HAMAS der Jihad unmissverständlich als eine individuelle Pflicht für jeden Muslim und jede Muslimin definiert. Ferner wird der Jihad als einziger Weg zur Lösung des Palästina-Problems dargestellt (vgl. Art. 15 der Charta der HAMAS).

Die Liedtexte befürworten den Einsatz des eigenen Lebens für den Kampf und glorifizieren damit das Märtyrertum. Das gilt auch für die „Kinderlieder“, in denen bereits die Kinder dazu aufgerufen werden, ihr Leben den Zielen Gottes und des palästinensischen Vaterlandes zu weihen und sich am Befreiungskampf zu beteiligen.

Als Vorbilder, denen es nachzueifern gilt, werden in diesem Zusammenhang auch Palästinenser genannt, die durch ihren „Märtyrertod“ für die HAMAS und im Kampf gegen die israelischen Besatzer Berühmtheit erlangt haben.

Der in Lied 2 und Lied 3 genannte „lebende Märtyrer, Mahmud Abu Hannud“ war ein führendes Mitglied der Qassam-Brigaden und fiel im November 2001 einem Anschlag zum Opfer.

Said Al-Hotari sprengte sich im Juni 2001 vor einem Nachtclub in Tel Aviv in die Luft und riß 20 Israelis mit in den Tod.

Weiter heißt es in Lied 3 der CD „Volksparadiesvögel 2“:

„Ihr Söhne der Verfluchten, packt und verlasst Palästina, außer Tod gibt es nichts für euch. Flüchtet, ihr Söhne der besudelten, ihr seid die niederträchtigsten und feigsten Menschen, der Sohn von Hamas ist auf dem Weg zu euch, also los packt eure Sachen.“

Du enttarnter Zionist von uns bekommst du Tod, Erniedering und Angst. Ayasch hat Tausend Nachfahren, damit sie eure Rechnung begleichen.“

Hier wird die HAMAS ausdrücklich erwähnt „... der Sohn von Hamas ist auf dem Weg zu euch, also los packt eure Sachen.“

Bei dem genannten „Ayasch“ handelt es sich laut Gutachten der Islamwissenschaftlerin des LKA Bayern um Yahia Ayasch. Dieser galt als Bombenexperte der HAMAS, im Januar 1996 verübte der israelische Geheimdienst einen tödlichen Angriff auf ihn.

Lied 6:

„Lied über die Intifada.

Führt eine Intifada gegen die Zionisten. Begrüßt seiest du Ayasch, wir treffen uns im Paradies. Entspanne dich Abu Hannud, wir werden den Widerstand fortsetzen.

Der Jude, der Tod kommt zu dir... die Märtyreroperation. Mein Bruder, mein Cousin, dein Blut fließt mit meinem Blut und lehnt die Friedenslösung mit den Söhnen der Verfluchten ab ...“

In Lied 6 der CD „Volksparadiesvögel 2“ wird nochmals auf die bereits oben genannten „Märtyrer“ Mahmud Abu Hannud und Yahia Ayasch Bezug genommen und die Kinder werden dazu aufgefordert, deren begonnenen Kampf gegen die Juden weiterzuführen.

Die „Ablehnung der Friedenslösung mit den Söhnen der Verfluchten“ findet sich in Art. 13 und vor allem in Art. 32 der Charta der HAMAS [Missbilligung der israelisch-ägyptischen Friedenslösung] wieder, wo es heißt: „Ägypten wurde durch das Camp-David-Abkommen aus dem gemeinsamen Kampf (gegen den Zionismus) herausgelöst. Die Zionisten versuchen, die anderen arabischen Staaten in ähnliche Abkommen hineinzuziehen ... Vom gemeinsamen Kampf gegen den Zionismus abzulassen ist Hochverrat; verflucht ist, wer eine solche Tat begeht.“

Weiter heißt es in Lied 6:

„... Ich folge meinem Bruder Saleh um die Juden zu schlachten. Mutter gib mir mein Maschinengewehr, denn ich gehe mit den Revolutionären. Ich gehe mit den Kassam Leuten. Oh Mutter, gestern träumte ich, ich sei ein Märtyrer. Keine Angst, der Stein ist jetzt eine Kalaschnikow ...“

Hier werden die Kinder erneut aufgerufen, sich den sog. Izz al-Din-Qassam-Brigaden im Kampf gegen die Juden anzuschließen (vgl. bereits oben Lied 2).

bb) Eine weitere CD mit dem Titel „Die Al-Durra-Armee“, eine „Kinder-CD“, die der Kläger ebenfalls von der schwedischen Firma „...“ bezogen hat, hatte der Kläger am 24. Oktober 2006 mit 225 Stück in seinem Lager in ... zum Weiterverkauf vorrätig.

Muhammad Al-Durra (vgl. den Titel der CD „Die Al-Durra-Armee“) war ein 12jähriger palästinensischer Junge, der am 30. September 2000, zu Beginn der Al-Aqsa-Intifada, im Gazastreifen bei einem Feuergefecht zwischen palästinensischen Milizionären und den israelischen Streitkräften erschossen wurde. Die Fernsehbilder von Muhammads Tod sorgten für weltweite Empörung, da sie einen Beleg für das brutale Vorgehen der Israelis, das selbst vor Kindern nicht halt mache, zu liefern schienen. Obwohl bald eine Kontroverse über die Authentizität der Bilder entbrannte und der Wahrheitsgehalt der Bilder heute zweifelhaft ist, wurde das Ereignis vor allem von arabisch-muslimischer Seite propagandistisch ausgeschlachtet: In Ägypten, Palästina und im Irak wurden u. a. Straßen nach Muhammad Al-Durra benannt.

Die CD enthält u. a. folgende Lieder (vgl. Urteil des Amtsgerichts ... vom 25.9.2007, Bl. 284 ff. d. Behördenakten):

Lied 5: Demonstration.

„Wir haben keine Angst, wir wollen keine Juden sehen. Wir sind alle Yahia Ayasch. Der Stein wird zur Kalaschnikow. Jude, sei geduldig, wir werden dir dein Grab schaufeln. Jude, du Schwein, wir werden dich mit Stiefeln treten. Oh Kassam, noch eine Operation gegen die zionistische Armee. Oh du Mutter, ertöne die Freudenrufe für deinen Sohn, dem Märtyrer im Paradies, Scharon und Barak, unsere Einheiten warten auf euch. Palästina ist islamisch, von Gewässer zu Gewässer. Mit unserer Seele und unserem Blut erlösen wir dich, al-Aqsa“.

Hier werden wiederum der „Märtyrer“ Yahia Ayasch und der gewaltsame Widerstand der Izz al-Din-Qassam-Brigaden gegen die israelische Besatzung verherrlicht und zum bedingungslosen Kampf gegen die Juden aufgefordert. Zudem wird an die Kinder appelliert, dass eine israelisch-ägyptische Friedenslösung strikt abzulehnen sei (vgl. Art. 13 und 32 der Charta der HAMAS).

cc) Die CD mit dem Titel „Palästina, mein Augapfel“, wiederum eine „Kinder-CD“, die der Kläger von der Firma „...“ bezogen hat, hatte der Kläger am 24. Oktober 2006 in seinem Lager in ... mit 251 Stück zum Weiterverkauf vorrätig (vgl. Urteil des Amtsgerichts ... vom 25.9.2007, Bl. 285 ff. d. Behördenakten).

Die CD enthält u. a. folgende Liedtexte:

Lied 8:

„Mutter, gib mir eine Maschinenpistole, das Paradies ruft mich, ich bin seit dem Morgen unterwegs. Mutter, gib mir ein Gewehr, ich gehe hinter die Grenze, um eine Operation durchzuführen. Ich möchte nicht, dass auch nur ein Jude in meinem Land bleibt“.

Lied 9:

„Aus dem Meer der Schmerzen sehnen wir uns nach der Befreiung. In der Al-Aksa sind wir als Revolutionäre auferstanden und leisten Widerstand bis sie zurück ist. Ich werfe mit der Steinschleuder und fürchte mich nicht vor dem Schmerz. Meine Steinschleuder ist zwar noch klein, aber mein Weg ist die Befreiung. Ich werfe einen Molotow, denn Angst habe ich nie gekannt. Ich bewerfe den heimtückischen Zionisten und entfache ein Feuer in seinem Nest. Ich steche mit dem Messer, unterschätze meine Rechte nicht, ich erlege Siedler, steche sie wie die Schafe nieder.“

Dem Motto der Charta der HAMAS folgend, forderte die „Islamische Widerstandsbewegung“ ihre Anhänger im Oktober 1990 mit dem Flugblatt Nr. 65 zum Mord an Juden auf: „Jeder Jude ist ein Siedler und es ist unsere Pflicht, ihn zu töten.“

Den noch leicht zu beeinflussenden Kindern wird in den eindringlichen Liedtexten beigebracht, dass es die oberste Pflicht eines jeden Moslems ist, die Juden zu töten und Palästina von den Israelis zu befreien. Schon Kinder werden aufgerufen, mit Waffen aktiv Widerstand zu leisten.

dd) Die CD mit dem Titel „Die Badr-Schlacht“, welche von der Firma des Klägers vertrieben wurde, konnte am 14. April 2005 mit einer Anzahl von 14 Exemplaren im Islamischen Zentrum ... e.V.,

...strasse 12–14, ... aufgefunden werden (vgl. Urteil des Amtsgerichts ... vom 25.9.2007, Bl. 286 d. Behördenakten).

Diese CD hatte der Kläger – im Unterschied zu den vorgenannten CDs – selbst produziert und vertrieben. Sie enthält u. a. folgende Liedzeilen:

„Auch wenn die Hunde aufhören zu bellen, die Frösche aufhören zu quaken, die Schlangen aufhören zu zischen, werden die Juden nicht aufhören den Propheten zu bekämpfen. Der Jude und der Christ wird erst aufhören zu bekämpfen, wenn du seinen Glauben annimmst“.

Der CD-Titel „Die Badr-Schlacht“ erinnert an die Tötung von Ungläubigen in der Schlacht von Badr im Jahr 624 nach Christi Geburt.

Der Koran erwähnt die Schlacht von Badr zwar (nach der offiziellen ägyptischen Verszählung: 3. Sure, 11 und 119; 8. Sure; 47. Sure, 1 und 5), erzählt jedoch nicht die Geschichte der Schlacht. Diese findet sich z. B. in Prophetenbiographien (z. B. Ishaq/Rotter, Das Leben des Propheten). In der Schlacht von Badr kämpften die Muslime unter der Führung von Mohammed gegen einen herrschenden Stamm in Mekka (Mekkaner). Die Mekkaner hatten zuvor versucht, die Muslime gewaltsam von ihrem Glauben abzubringen. Der Sieg der Muslime in der Schlacht von Badr – trotz ihrer zahlenmäßigen Unterlegenheit – wird auf ihren starken Glauben zurückgeführt.

ee) Die CD „Die Al-Aqsa Moschee, die Geschichte einer Hoffnung“, welche von der Firma des Klägers produziert und vertrieben wurde, wurde am 14. April 2005 mit insgesamt 11 Exemplaren im Islamischen Zentrum ... e.V., ...strasse 12–14, ..., aufgefunden (vgl. Urteil des Amtsgerichts ... vom 25.9.2007, Bl. 286 ff. d. Behördenakten).

Die CD enthält u. a. folgende Textpassage:

„Wird die Al-Aqsa Moschee, die 1967 von den Juden eingenommen wurde, zurückerobert? Ja sie wird. Der Prophet sagt, das jüngste Gericht wird nicht erscheinen, bevor ihr die Juden bekämpft. Der Jude wird sich hinter dem Felsen verbergen und der Fels wird rufen, oh du Muslime, hinter mir ist ein Jude, töte ihn“.

Diese Liedzeile findet sich nahezu wortgleich in Art. 7 der Charta der HAMAS [Antisemitische Hetze] wieder: „Das jüngste Gericht wird nicht kommen, solange die Moslems nicht die Juden bekämpfen und sie töten. Dann aber werden sich die Juden hinter den Bäumen verstecken, und die Steine und Bäume werden rufen: ‚Oh Moslem, ein Jude versteckt sich hinter mir, komm und töte ihn.‘“

Die Stadt Jerusalem mit der al-Aqsa-Moschee ist der wichtigste Kristallisationspunkt des palästinensischen Befreiungskampfes – nicht nur wegen ihrer nationalen Symbolträchtigkeit für die Palästinenser, sondern auch aufgrund ihrer religiösen Bedeutung für alle Muslime: Nach Mekka und Medina gilt Jerusalem als die drittwichtigste heilige Stätte des Islams.

Diese Verquickung von nationalen und religiösen Zielsetzungen spiegelt sich auch in der HAMAS-Charta wider, in der die HAMAS als eine palästinensische Bewegung bezeichnet wird mit dem Ziel, das Banner Gottes über jeden Zentimeter von Palästina zu erheben.

In den Liedtexten findet sich diese Verbindung wieder in der Glorifizierung des palästinensischen Vaterlandes einerseits und der Betonung des göttlichen Auftrags andererseits (vgl. Bl. 102 Band 1 d. Akten der Staatsanwaltschaft im Verfahren Az.: 822 Ls 111 Js 11310/06).

c) Diese im Einzelnen aufgeführten Tatsachen lassen nach Überzeugung des Gerichts den Schluss zu, dass der Kläger eine terroristische Organisation unterstützt und unterstützt hat.

Von der Verbreitung des oben genannten antijüdischen Propagandamaterials und der Verherrlichung des Märtyrertum sowie dem Aufruf zum Jihad profitiert die „Islamische Widerstandsbewegung“ (HAMAS) nach Überzeugung des Gerichts unmittelbar. Die HAMAS wird zudem in Lied 3 der CD „Volks-Paradiesvögel“ ausdrücklich genannt. Die europaweite Verbreitung des Gedankenguts bzw. der Ideologie der „Islamischen Widerstandsbewegung“ und die damit verbundene Werbung für die HAMAS ist nicht nur ganz unwesentlich geeignet, die Verwirklichung der Ziele der HAMAS zu fördern und den Bestand der Organisation zu erhalten.

In den vom Kläger verbreiteten und zum Teil sogar selbst produzierten CDs wird den Feinden der Moslems, d. h. den Juden, ein blutiger Kampf angedroht, der nur mit der Vernichtung ihrer Existenz und dem Sieg der Muslime enden kann. Dabei werden die Juden als „Kinder der Schweine“ und „Enkel der Affen“ verunglimpft.

Durch die Verbreitung der „Kinder-CDs“ soll bereits bei Kindern der generationsübergreifende Hass gegen Juden geschürt und diese auf die Ziele der HAMAS eingeschworen werden. Die Gewalttätigkeiten gegen Juden und Andersgläubige und der Märtyrertod werden dabei als etwas Heldenhaftes und absolut Notwendiges, sowie als einzig akzeptable Lösung des Palästina-Konflikts beschrieben.

Der Einwand des Bevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung, wonach der Inhalt der inkriminierten CDs keine spezielle Unterstützung der HAMAS darstellen würde, sondern eine allgemeine antiisraelische Hasspropaganda, kann nicht überzeugen. Zum einen wird die HAMAS ausdrücklich in einem der Liedtexte erwähnt, zum anderen ist es konspirativen Texten oft zu eigen, dass die unterstützte Organisation nicht direkt angesprochen wird.

d) Die objektiven Unterstützungshandlungen sind dem Kläger subjektiv zuzurechnen.

Unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts führt der BayVGH (v. 9.5.2005, Nr. II 3 g)) sinngemäß hierzu aus, dass eine Unterstützung im Sinne des Ausländerrechts, das auf präventive Gefahrenabwehr zielt und letztlich dem Terrorismus die ideologische Basis entziehen soll, in jedem Handeln liegen kann, das objektiv geeignet ist, sich positiv auf die missbilligten Aktionsmöglichkeiten der Vereinigung auszuwirken. Es sei nicht erforderlich, dass dies primäres Ziel oder Absicht des Betroffenen ist. Gleichwohl kann es nach Meinung der Kammer nicht genügen, wenn jemand nur objektiv einer terroristischen Organisation Hilfe leistet, ohne sich dessen in irgend einer Weise bewusst zu sein (vgl. VG München vom 11.7.2006, Az.: M 4 K 05.3011).

Im vorliegenden Fall hat das Gericht keinerlei Zweifel daran, dass der Kläger den Inhalt der oben aufgeführten CDs kannte.

aa) Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung erklärt, dass er bereits vor dem Erhalt der inkriminierten CDs der schwedischen Firma „...“ bei einer jährlichen Islam-Messe in Paris gesehen habe, dass diese dort verkauft würden (S.3 des Sitzungsprotokolls). Das Gericht ist daher davon überzeugt, dass der Kläger wusste, welche Art von CDs diese schwedische Firma vertreibt. Dies wird auch dadurch bestätigt, dass laut Gutachten der Islamwissenschaftlerin beim LKA Bayern die jeweiligen Cover und Titelbilder der CDs mit den Inhalten der Liedtexte korrespondieren (vgl. Bl. 68 Band 2 d. Akten der Staatsanwaltschaft im Verfahren Az.: 822 Ls 111 Js 11310/06). Der Kläger konnte also bereits bei der Entgegennahme der CDs anhand der Cover und Titelbilder in Schweden erkennen, dass sich auf diesen extremistisches Liedgut befindet. Seine Aussage in der mündlichen Verhandlung, er habe nur die Titel gesehen, jedoch nicht gewusst, was auf diesen CDs drauf sei (vgl. S.3 des Sitzungsprotokolls), erscheint vor diesem Hintergrund als nicht glaubwürdig.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass der Kläger ein CD-Großhändler ist (nach eigenen Aussagen hat er im Moment ca. 800.000 bis 1 Million CDs auf Lager, vgl. S.3 des Sitzungsprotokolls) und sich folglich auf dem CD-Markt gut auskennt und weiß, welcher Händler welche Art von CDs vertreibt.

bb) Der Inhalt der volkverhetzenden CDs entspricht auch der inneren Einstellung des Klägers, wie folgende TKÜ- und Abhör-Protokolle vom 19. April 2004, 23. März 2004 und 7. Mai 2004 eindeutig belegen.

Am 19. April 2004 (vgl. TKÜ-Protokoll v. 19.4.2004 um 23:14 Uhr, Bl. 105 Band 1 d. Akten der Staatsanwaltschaft im Verfahren Az.: 822 Ls 111 Js 11310/06) äußerte sich der Kläger in einem Telefongespräch mit seiner ägyptischen Ehefrau über den tödlichen Anschlag auf den Nachfolger des HAMAS-Gründers Scheich Ahmad Yassin, Abd al-Aziz Rantissi am 17. April 2004: „Als ich sah, dass unser Bruder verstarb, Gott hab ihn selig, war ich sehr erregt und beschloss etwas zu tun“. Auf Nachfrage seiner Ehefrau, wer verstarb, antwortete der Kläger: „Unser Bruder von HAMAS, Gott hab ihn selig. Ich hatte mich vermutlich für Scheich Ahmad Yassin nicht so erregt wie für ihn, Gott hab ihn selig. Ich bat Gott, dass er mein Leben als Märtyrer beendet.“ Weiter kündigte er seiner ägyptischen Ehefrau im Rahmen einer Diskussion über den Wunsch des Klägers, eine weitere Ehefrau zu nehmen, an, „möglicherweise (...) in den Irak zu gehen.“ Auf Frage seiner ägyptischen Ehefrau: „Wie, du gehst! Du meinst, du gehst zum Jihad?... Warum gerade in den Irak“, antwortete der Kläger: „... ich gehe dann zu den Brüdern in den Irak, so Gott will. Nach Palästina kommt man nicht rein. Wenn man da hin möchte, dann würden einen die Ägypter schon schlagen, bevor man hingeht. Dann behaupten sie, die Juden seien es gewesen. Gott sei großzügig zu uns. Wir erlegen dann fünfzig, sechzig Hunde. ... Du glaubst ich möchte heiraten, um ... mal anderes Fleisch zu haben, aber mein einziger Wunsch ist es, meinen Glauben an den Islam aufzufrischen. Sie kann dann deine Kinder hüten, wenn wir beide alleine ausgehen und du die ihren, sollte Gott ihr welche schenken und wenn ich sterbe, dann lebt ihr gemeinsam als Schwestern“ (vgl. TKÜ-Protokoll vom 19.4.2004 um 22:37 Uhr, Bl. 338 d. Behördenakten).

In einem weiteren an diesem Tag aufgezeichneten Gespräch mit seiner deutschen Ehefrau (vgl. TKÜ-Protokoll vom 19.4.2004 um 23:07 Uhr, Bl. 339 d. Behördenakten) äußerte sich der Kläger wie folgt: „... Denn ich werde, so Gott will, mit den Brüdern in den Irak gehen, so Gott will. (...). Übrigens A. Murad sagte zu U. Murad: Die Schwestern machen jetzt Märtyreranschläge, geh du doch auch und verübe einen Märtyreranschlag im Irak. Er scherzte aber. ...“

In einem weiteren Telefonat des Klägers mit einer marokkanischen „Heiratskandidatin“ äußert sich der Kläger auf deren Frage, ob er Kinder möchte: „Ja. Es geht mir aber nicht darum, Kinder zu bekommen. Es geht um deren Erziehung. Ich möchte in ihnen das erzeugen, wozu meine Eltern bei mir nicht in der Lage waren. Der Junge soll die Bereitschaft haben als Märtyrer zu fallen . . . .“ (vgl. TKÜ-Protokoll vom 19.4.2004 um 0:07 Uhr, Bl. 338 d. Behördenakten).

In einem in seinem PKW aufgezeichneten Gespräch vom 23. März 2004 erklärte der Kläger: „Die Juden sind ein schmutziges Volk.“ (vgl. Bl. 120 ff. Band 1 d. A. der Staatsanwaltschaft im Verfahren Az.: 822 Ls 111 Js 11310/06) und in einem weiteren in seinem PKW aufgezeichneten Gespräch vom 7. Mai 2005: „Ich sagte ihr, dass sie bis heute ihr Geld an die Juden verschenken würde. Ich sagte ihr, war denn Hitler dein Vater, dass du dafür bis heute zahlen musst. (. . .) Die Juden sind Hundesöhne, (. . .) Hund Tony Blair.“ (vgl. Bl. 122 ff. Band 1 d.A. der Staatsanwaltschaft im Verfahren Az.: 822 Ls 111 Js 11310/06)

Diese Gesprächsaufzeichnungen verdeutlichen die innere Einstellung des Klägers und seine Bereitschaft, extremistische Gruppierungen bzw. das Märtyrertum zu unterstützen und zu fördern. Auch der Eindruck des Klägers in der mündlichen Verhandlung lässt keine andere Schlussfolgerung zu. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung alles pauschal abgestritten, ohne sich konkret einzulassen, seine ihm vorgehaltenen Äußerungen als „männliches Imponiergehabe“ abgetan und darauf hingewiesen, dass der Koran das Töten von Menschen verbiete (vgl. S. 3–6 des Sitzungsprotokolls). Dass heutzutage von islamistischen Extremisten Juden und Israelis als Affen und Schweine bezeichnet würden, sei ihm nicht bekannt, dies halte er auch nicht für vertretbar. Weiter betonte er in der mündlichen Verhandlung, er habe kein Problem mit Juden, er kenne viele Juden und habe zu ihnen ein gutes Verhältnis. Zu seinen Äußerungen hinsichtlich der Erziehung eines Sohnes zum Märtyrer konnte der Kläger in der mündlichen Verhandlung keine Erklärung liefern. Selbst an die Titel und den Inhalt der von ihm selbst produzierten CDs konnte sich der Kläger in der mündlichen Verhandlung nicht erinnern (vgl. S. 4 des Sitzungsprotokolls). In Anbetracht dessen gelangt das Gericht zu der Überzeugung, dass die pauschalen und verharmlosenden Aussagen des Klägers in der mündlichen Verhandlung nicht glaubhaft und als reine Schutzbehauptungen zu werten sind.

cc) Die Behauptung des Klägers, er habe die fraglichen CDs (insgesamt ca. 1000 Stück mit ca. 20 verschiedenen Titeln, vgl. S. 3 des Sitzungsprotokolls) im Austausch gegen seine Koran-CDs erhalten, es sei ihm bei diesem Tauschgeschäft ausschließlich um die Erschließung des schwedischen Marktes für seine Koran-CDs gegangen, daher habe er sich auch nicht für den Inhalt der CDs der schwedischen Firma interessiert, ist nicht glaubhaft. Der Kläger ist Geschäftsmann, der im großen Stil mit Tonträgern handelt. Das Gericht ist daher davon überzeugt, dass der Kläger Kenntnis vom Inhalt der „schwedischen“ CDs hatte. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung behauptet, er habe die ihm zur Last gelegten CDs nur in Frankreich verkauft. Dies ist aber widerlegt, da laut Urteil des Amtsgerichts . . . CDs (ca. 600 Stück) in seinem Lager in . . . , in seiner . . . Wohnung und im Islamischen Zentrum . . . aufgefunden wurden (vgl. Bl. 278 ff. d. Behördenakten). Vor diesem Hintergrund erscheint es sehr unglaubwürdig, dass der Kläger CDs in großer Stückzahl vertreibt, von deren Inhalt er aber keine Kenntnis haben will. Dies stellt vielmehr einen Widerspruch in sich dar. Denn wie kann ein Händler bzw. Geschäftsmann CDs in großen Mengen gewinnbringend verkaufen, wenn er gar nicht weiß, was sich auf diesen CDs befindet. Die Aussage des Klägers, er habe keinerlei Kenntnis

vom Inhalt der fraglichen CDs gehabt und er distanzieren sich zudem vom Inhalt der CDs, muss – nach obigen Ausführungen – als reine Schutzbehauptung gewertet werden.

Der Kläger kann sich auch nicht auf den Standpunkt stellen, er habe vom islamistisch-extremistischen Inhalt der CDs keine Kenntnis gehabt, daher habe er sie ohne Bedenken vertreiben können; hätte er Kenntnis vom Inhalt der CDs gehabt, hätte er die CDs entweder zurückgegeben oder zerstört (vgl. S. 4 des Sitzungsprotokolls). Den Kläger trifft als Händler und Kaufmann vielmehr die Pflicht, sich über den Inhalt der von ihm vertriebenen Medien zu informieren, bevor er sie in seinem Geschäft an die Allgemeinheit weitergibt.

e) Das Gericht sieht auch für die Zukunft in der Person des Klägers eine Gefahr, die insoweit anzustellende Prognose fällt zu seinen Ungunsten aus.

Ob eine derartige Gefährdung vorliegt, ist nach der Rechtsprechung des BayVGH (v. 9. 5. 2004, a. a. O., II 4 f), der die Kammer folgt, unter Rückgriff auf den im allgemeinen Polizeirecht entwickelten Gefahrbegriff zu bestimmen. Danach genügen reine Vermutungen nicht. Vielmehr muss eine auf Tatsachen gestützte, nicht bloß entfernte Möglichkeit eines Schadenseintritts bestehen. Bei der Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts ist nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu differenzieren: Je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist, umso geringer sind die Anforderungen, die an die Wahrscheinlichkeit gestellt werden können. In Fällen, in denen – wie hier – besonders hochwertige Rechtsgüter auf dem Spiel stehen, kann daher auch schon eine entfernte Möglichkeit eines Schadens die begründete Befürchtung seines Eintritts auslösen (so VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 7. Mai 2003, Az. 1 S 254/03).

Im vorliegenden Fall ist die Beklagte zu Recht davon ausgegangen, dass sich in der Person des Klägers eine derartige Gefahr realisiert. Durch die Verbreitung der dem Kläger zur Last gelegten CDs unterstützt und fördert der Kläger die HAMAS, eine terroristische Organisation. Es ist auch nicht erkennbar, dass der Kläger sich endgültig und abschließend von den Inhalten der CDs distanziert hat (vgl. oben). Vor allem die in den TKÜ-Protokollen aufgezeichneten Äußerungen des Klägers belegen eindeutig, dass die vom Kläger verbreiteten Liedtexte seiner eigenen extremistischen Einstellung entsprechen. Aufgrund des Vertriebs gewaltverherrlichender, Selbstmordattentäter glorifizierender religiöser Medien, die sich zum größten Teil auch an noch leicht beeinflussbare Kinder richten, geht vom Kläger eine Gefahr für die Bundesrepublik Deutschland aus. Es reicht aus, dass das von dem Netzwerk des internationalen Terrorismus ausgehende Gefahrenpotential aufrechterhalten wird. Hiervon ist im Falle des Klägers, der hierfür Voraussetzungen schafft, auszugehen.

2. Die Ausweisung des Klägers kann auch auf § 54 Nr. 5a AufenthG gestützt werden.

Nach § 54 Nr. 5a AufenthG wird ein Ausländer in der Regel ausgewiesen, wenn er die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet oder sich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufruft oder mit Gewaltanwendung droht.

a) Die freiheitliche demokratische Grundordnung wird insbesondere durch politisch motivierte Verhaltensweisen des Ausländers gefährdet, die auf eine grundlegende Umformung der verfassungsmäßigen Ordnung gerichtet sind und die Grundprinzipien des Grundgesetzes missachten. Zu diesen

Grundprinzipien zählt insbesondere die Achtung vor den gesetzlich konkretisierten Menschenrechten (vgl. Hailbronner, § 54 AufenthG, RdNr. 38).

Unter der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland ist die innere und äußere Sicherheit des Staates zu verstehen. Der Verstoß muss eine gewisse Intensität aufweisen. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn die Funktionsfähigkeit der staatlichen Organe, der Bestand von staatlichen Einrichtungen oder der innere und äußere Frieden gefährdet sind (vgl. Hailbronner, § 54 AufenthG RdNr. 39).

Der Begriff der Gefährdung entspricht der polizeirechtlichen Gefahr. Der bloße Verdacht genügt damit nicht. Erforderlich ist vielmehr eine auf Tatsachen gestützte Prognose, nach der ein Schadenseintritt nicht bloß entfernt möglich erscheint. Angesichts des Stellenwerts der geschützten Rechtsgüter dürfen trotz der Eingriffsintensität keine überzogenen Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts gestellt werden. Zudem muss die Gefahr von dem Ausländer persönlich ausgehen, da ihr ansonsten durch die Ausweisung nicht wirksam begegnet werden kann (vgl. BayVGh v. 9.11.2005, Az.: 24 CS 05.2621).

Nicht relevant ist der Ort des Eintritts des unmittelbar drohenden Schadens. Er kann sich auch außerhalb der Bundesrepublik befinden (Hailbronner § 54 AufenthG RdNr. 37).

Im vorliegenden Fall hat der Kläger durch die Verbreitung der volksverhetzenden CDs den Regelausweisungstatbestand des § 54 Nr. 5 a Alt. 1 AufenthG erfüllt. In den Liedtexten wird der Einsatz des eigenen Lebens für die Intifada der Palästinenser gegen die israelische Besatzung befürwortet und das Märtyrertum glorifiziert. Bereits Kinder werden dazu aufgerufen, sich am Befreiungskampf zu beteiligen. Dies steht allerdings im drastischen Widerspruch zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung, insbesondere zu den grundlegenden Verfassungsprinzipien (vgl. insbesondere die Unantastbarkeit der Menschenwürde in Art. 1 des Grundgesetzes).

Das Verhalten des Klägers gefährdet auch die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland. Durch die Verbreitung der streitgegenständlichen CDs in Deutschland, welche eindeutig zu Gewalt gegen Andersgläubige, vor allem Juden, aufrufen und den Jihad als individuelle Pflicht für jeden Moslem definieren, wird der innere und äußere Frieden in der Bundesrepublik Deutschland gefährdet. Es werden die in Deutschland lebenden Moslems zum blutigen Kampf gegen Nichtmuslime aufgehetzt. Dadurch dass der Kläger volksverhetzende CDs mit Gedankengut der HAMAS in seinem Lager in Deutschland vorrätig hat und in Deutschland vertreibt (ein Teil der CDs wurde im Islamischen Zentrum ... aufgefunden), geht von ihm selbst eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland aus. Wo der hier unmittelbar drohende Schaden letztlich eintritt – ob im Bundesgebiet oder beispielsweise in Palästina –, ist unerheblich.

b) Der Regelausweisungsgrund des öffentlichen Gewaltaufrufs in § 54 Nr. 5 a Alt. 2 AufenthG ist lediglich ein Unterfall des Ausweisungsgrundes der Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland (§ 54 Nr. 5 a Alt. 1 AufenthG). Erforderlich ist ebenfalls eine auf Tatsachen gestützte Prognose, nach der ein Schadenseintritt für die staatliche und gesellschaftliche Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und die Fähigkeit des Staates, Beeinträchtigungen und Störungen seiner Sicherheit nach innen und außen abzuwehren, nicht bloß entfernt möglich erscheint (vgl. VG Berlin v. 26.4.2007, Az.: 35 A 426.04, juris).

Der Kläger hat durch die Verbreitung der CDs öffentlich zu Gewalt aufgerufen (§ 54 Nr. 5 a Alt. 2 AufenthG), was sich eindeutig aus den oben näher dargestellten Liedtexten ergibt. Die Verbreitung der CDs diene insbesondere auch politischen Zielen, nämlich der öffentlichen Wiedergabe der Ideologie der HAMAS und dem Aufruf zur Intifada gegen die israelische Besatzung. Es wird durch die vertriebenen CDs zu terroristischen Gewaltaktionen aufgerufen. Weiter ist hinlänglich bekannt, dass ein Teil der heutigen Terroranschläge nicht von organisierten Gruppen, sondern von einzelnen „selbst inspirierten“ Personen begangen wurde. Diese einzelnen Personen wollen sich durch diese Gewaltaktionen zum Werkzeug Gottes machen. Ihre Selbstermächtigung basiert dabei auf einer Vielzahl von Eindrücken aus der muslimischen und nicht-muslimischen Welt, wozu gerade auch die vom Kläger verbreiteten CDs nicht unwesentlich beitragen. Es kann vor allem nicht ausgeschlossen werden, dass sich einzelne Personen durch die vom Kläger vertriebenen Liedtexte zu Gewaltaktionen gegen in Deutschland lebende Juden aufgerufen fühlen.

II. Die Ausweisung des Klägers konnte auch auf die Ermessensausweisungstatbestände der § 55 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2, Nr. 8 a und Nr. 8 b AufenthG gestützt werden.

1. Nach § 55 Abs. 1 AufenthG kann ein Ausländer ausgewiesen werden, wenn sein Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt. Er kann nach § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG insbesondere ausgewiesen werden, wenn er einen nicht nur vereinzelt oder geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften begangen hat.

Eine vorsätzlich begangene Straftat ist nicht geringfügig in diesem Sinne (vgl. BayVGH v. 15.12.2003, BayVBl. 2004, 403).

Der Kläger wurde durch das Amtsgericht ... vom 25. September 2007 wegen Volksverhetzung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten auf Bewährung verurteilt und hat damit den Ausweisungstatbestand nach § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG verwirklicht. Bei dem Straftatbestand der Volksverhetzung handelt es sich um ein Delikt gegen die öffentliche Ordnung, dessen Verwirklichung einen massiven Verstoß gegen die Rechtsordnung darstellt.

2. Die Beklagte hat die Ausweisung des Klägers zu Recht auch auf den Ermessensausweisungstatbestand des § 55 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 8 a AufenthG gestützt.

Ein Ausländer kann nach § 55 Abs. 2 Nr. 8 a AufenthG insbesondere ausgewiesen werden, wenn er öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder terroristische Taten von vergleichbarem Gewicht in einer Weise billigt oder dafür wirbt, die geeignet ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören.

Das Billigen oder Werben kann schriftlich erfolgen, wobei es hier nicht auf das gewählte Medium zur Verbreitung ankommt. Auch die Verbreitung durch elektronische Medien ist von Nr. 8 a erfasst. Die Billigung muss sich, wie sich aus der Verwendung des Singulars („ein Verbrechen“) ergibt, auf eine in der Vergangenheit liegende Tat beziehen. Das Werben ist demgegenüber aber auf die Unterstützung einer in der Zukunft liegenden, nicht notwendigerweise Weise konkretisierten Tat

gerichtet. Unklar ist bislang, welche terroristischen Taten ein Gewicht aufweisen, das dem der anderen in § 55 Abs. 2 Nr. 8 a AufenthG genannten Taten entspricht. Erfasst sind sicher Taten, die das Töten von Menschen zu politisch begründeten Zwecken beinhalten. Mit dem Billigen und Werben geht regelmäßig eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einher. Im Unterschied zu den anderen Ausweisungstatbeständen des Abs. 2 ging der Gesetzgeber nicht davon aus, dass mit der Verwirklichung des Tatbestandes automatisch die für eine Ausweisung nach § 55 Abs. 1 AufenthG erforderliche Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder sonstiger erheblicher Interessen der Bundesrepublik Deutschland impliziert sei. Der Begriff der Störung dürfte mit dem der Beeinträchtigung aus Abs. 1 aber bedeutungsgleich sein. § 55 Abs. 2 Nr. 8 AufenthG fügt sich nur unvollkommen in das System des § 55 Abs. 1 und 2 AufenthG ein, in dem die Tatbestände des Abs. 2 Unterfälle des Auffangtatbestandes des Abs. 1 sind, die diesen konkretisieren, aber nicht erweitern sollen (Hailbronner, § 55 AufenthG, RdNr. 92 ff.).

Unter Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall ist das Gericht der Auffassung, dass der Kläger den Ausweisungstatbestand des § 55 Abs. 2 Nr. 8 a AufenthG erfüllt hat.

In den vorliegenden Liedtexten werden Muslime zum Töten von Juden zur Befreiung Palästinas und damit zu terroristischen Taten im Sinne des § 55 Abs. 2 Nr. 8 a AufenthG aufgerufen. Versteht man unter Werben für terroristische Taten eine mit Mitteln der Propaganda betriebene Tätigkeit, die auf Wecken oder Stärken der Bereitschaft zur Förderung einer bestimmten Tat gerichtet ist (vgl. VG Berlin v. 22.4.2008, Az.: 35 A 397/07, juris), so hat der Kläger durch den Verkauf der CDs für terroristische Taten geworben. Wie bereits oben dargestellt, wird mit den Liedtexten zum Jihad aufgerufen und das Märtyrertum glorifiziert. Der Kläger hat durch sein Verhalten zudem in der Vergangenheit liegende terroristische Taten gebilligt. In Lied 3 der vom Kläger vertriebenen CD „Volks-Paradiesvögel 2“ werden Palästinenser namentlich als Vorbilder benannt, denen es nachzueifern gilt, die durch ihren „Märtyrertod“ für die HAMAS und im Kampf gegen die israelische Besatzer Berühmtheit erlangten („Ich bin der lebende Märtyrer, Muhamad Farhat, ich bin der lebende Märtyrer, Mahmud Abu Hannud, ich bin der lebende Märtyrer, Imad Akl, ich bin der lebende Märtyrer, Said Al-Hotari, ich bin der lebende Märtyrer, Mahmud Hurmusch, . . . , ich gehe um Gott in den Gärten des Paradieses zu begegnen . . .“).

Dadurch dass der Kläger die inkriminierten CDs in Frankreich und Deutschland vertrieben (s. o.) und die Liedtexte auf diese Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hat, hat der Kläger überdies öffentlich terroristische Taten gebilligt und für diese geworben.

Die Verbreitung der CDs ist auch zur Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet. Eine Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung oder der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des § 54 Nr. 5 a AufenthG ist für die Erfüllung des Tatbestands des § 55 Abs. 2 Nr. 8 a AufenthG nicht erforderlich. Ausreichend ist, wenn durch das Werben für oder das Billigen von Verbrechen das politische Klima in Deutschland aufgeheizt wird bzw. ein die Begehung gleichartiger Taten begünstigendes Klima geschaffen wird (vgl. VG Berlin v. 22.4.2008, Az.: 35 A 397.07, juris). Da oben bereits eine Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 54 Nr. 5 a AufenthG durch den Kläger bejaht wurde, ist das Verbreiten der streitgegenständlichen CDs zur Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht unter Beachtung der grundgesetzlich geschützten Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG). Fraglich ist bereits, ob das Werben für bzw. das Billigen von terroristischen Taten überhaupt vom Schutzbereich der Meinungsfreiheit erfasst wird. Dies kann letztlich jedoch offen bleiben. Denn die verfassungsrechtlich gebotene Abwägung zwischen der Bedeutung der Meinungsfreiheit und dem Rang des durch die Meinungsäußerung beeinträchtigten Rechtsguts führt in jedem Fall zu einer Rechtfertigung des Eingriffs. Der Kläger hat durch den Handel mit den volksverhetzenden CDs nicht nur seine persönliche Auffassung zu terroristischen Taten kundgetan, sondern den Terrorismus aktiv gefördert. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist daher in einem Maße beeinträchtigt, dass die Meinungsäußerungsfreiheit unzweifelhaft zurücktreten muss.

3. Die Ausweisung des Klägers kann außerdem auf den Ermessensausweisungstatbestand des § 55 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 8 b AufenthG gestützt werden.

Ein Ausländer kann nach Absatz 1 insbesondere ausgewiesen werden, wenn er in einer Weise, die geeignet ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören, zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet.

Der Ausweisungstatbestand des § 55 Abs. 2 Nr. 8 b AufenthG ist an die Straftatbestände der Volksverhetzung (§ 130 StGB) und der Verleumdung (§ 187 StGB) angelehnt. Die dazu entwickelten Grundsätze sind entsprechend anzuwenden. Unter „Aufstacheln zum Hass“ ist danach ein an die Gefühle gerichtetes Verhalten zu verstehen, das beim Adressaten eine emotional gesteigerte Feindseligkeit erzeugen soll, die über bloße Ablehnung oder Verachtung hinausgeht (vgl. Hailbronner, § 55 AufenthG, RdNr. 94; Tröndle/Fischer, § 130 StGB, RdNr. 4).

Der Kläger ist durch das Amtsgericht ... am 25. September 2007 wegen Volksverhetzung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten auf Bewährung verurteilt worden, da er unter seiner Firma „...“ eine Vielzahl von CDs, die zum Hass gegen Teile der Bevölkerung bzw. eine religiöse Gruppe, nämlich Nichtmuslime, vor allem Juden, aufstacheln, zu Gewaltmaßnahmen auffordern und deren Menschenwürde angreifen, zum einen selbst hergestellt und verbreitet, bzw. eingeführt, gelagert und verbreitet hat.

Unter Anwendung oben genannter Grundsätze hat der Kläger durch sein Verhalten den Tatbestand des § 55 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 8 b AufenthG erfüllt.

Bezüglich der übrigen Voraussetzungen des Tatbestandes wird auf die Ausführungen zu dem insoweit inhaltsgleichen Ausweisungstatbestand des § 55 Abs. 2 Nr. 8 a AufenthG verwiesen. Durch die Liedtexte soll gerade bei Muslimen eine kampfbereite Feindschaft gegenüber dem nichtmuslimischen Teil der Bevölkerung erzeugt bzw. hervorgerufen werden, die in besonderem Maße dazu geeignet ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Deutschland zu stören, da sie – ebenso wie die Werbung für das Märtyrertum und den Jihad (s. o.) – ein friedliches Miteinander der muslimischen und nicht muslimischen Bevölkerung in Deutschland ausschließt.

4. Entgegen den Ausführungen der Beklagten im streitgegenständlichen Bescheid vom ... April 2008 kann der Ermessensausweisungstatbestand des § 55 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 9 AufenthG dagegen nicht als Rechtsgrundlage für die Ausweisung des Klägers herangezogen werden.

Ein Ausländer kann nach § 55 Abs. 2 Nr. 9 AufenthG insbesondere ausgewiesen werden, wenn er auf ein Kind oder einen Jugendlichen gezielt und andauernd einwirkt, um Hass auf Angehörige anderer ethnischer Gruppen oder Religionen zu erzeugen oder zu verstärken.

Die Beklagte hat hierzu in ihrem Bescheid ausgeführt: „Dass dem Gesetzeswortlaut zufolge lediglich die gezielte Einwirkung auf ein Kind oder einen Jugendlichen zur Erfüllung des Ausweisungstatbestandes erforderlich ist, ändert an der Erfüllung des § 55 Abs. 2 Nr. 9 AufenthG durch den Kläger nichts. Ein ‚Übererfüllen‘ dadurch, dass die vom Kläger vertriebenen CDs zu unzähligen, dem Kläger größtenteils nicht bekannten Kindern gelangen, ist hier irrelevant.“

Nach der Gesetzesbegründung zu § 55 Abs. 2 Nr. 9 AufenthG stellt das in Nummer 9 aufgeführte Verhalten aufgrund seiner generationsübergreifenden Verfestigung von Vorurteilen und seiner Multiplikationswirkung eine erhebliche Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder sonstiger Interessen der Bundesrepublik Deutschland dar. Durch die Verwendung des Begriffs des Einwirkens soll eine deutliche Grenze eingezogen und damit sichergestellt werden, dass nicht jede beliebige Handlung dem Ausweisungstatbestand unterfällt. Vielmehr sollen nur solche Handlungen relevant sein, die objektiv geeignet sind, Hass zu erzeugen oder zu verstärken und hierzu zielgerichtet und über einen längeren Zeitraum eingesetzt werden. Dies ergibt sich auch aus der besonderen Zweckregelung, wonach das Einwirken darauf gerichtet sein muss (Gemeinschaftskommentar zum Ausländerrecht, § 55 S. 6).

Wendet man nun diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall an, so muss man feststellen, dass der Gesetzgeber bei Schaffung dieses Tatbestandes nicht den hier vorliegenden Fall vor Augen hatte.

Der Kläger hat die streitgegenständlichen CDs weder direkt an ein Kind oder einen Jugendlichen weitergegeben noch hat er hierzu zielgerichtet und über einen längeren Zeitraum auf ein Kind oder einen Jugendlichen eingewirkt, so dass eine Verwirklichung des Ausweisungstatbestandes des § 55 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 9 AufenthG durch den Kläger ausscheidet. Beim Kläger fehlt es gerade an der erforderlichen Tathandlung des „Einwirkens“, vor allem in Anbetracht des Umstandes, dass nach der Gesetzesbegründung zu § 55 Abs. 2 Nr. 9 AufenthG nicht jede beliebige Handlung zur Erfüllung des Ausweisungstatbestandes ausreichen soll. Die Beklagte hat in ihrem Bescheid selbst ausgeführt, dass der Kläger die unzähligen Kinder, die die von ihm vertriebenen CDs hören werden, zum größten Teil nicht einmal kennen wird.

III. Der Kläger ist ägyptischer Staatsangehöriger. Zwischenstaatliche Vereinbarungen und völkerrechtliche Abkommen stehen der Ausweisung nicht entgegen.

IV. Der Kläger genießt besonderen Ausweisungsschutz (§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG) und kann gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 AufenthG nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen werden.

1. Nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG genießt ein Ausländer, der eine Niederlassungserlaubnis besitzt und sich seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat, besonderen Ausweisungsschutz.

Der Kläger ist seit dem Jahr 1996 im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis, welche gemäß § 101 Abs. 1 AufenthG als Niederlassungserlaubnis fortgilt. Der Kläger befindet sich seit dem Jahr 1988 und damit mindestens fünf Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet.

2. Auf den besonderen Ausweisungsschutz des § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG kann sich der Kläger nicht berufen.

Nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG genießt ein Ausländer, der mit einem deutschen Familienangehörigen oder Lebenspartner in familiärer oder lebenspartnerschaftlichen Lebensgemeinschaft lebt, besonderen Ausweisungsschutz.

Der Kläger heiratete im Jahr 1992 eine deutsche Staatsangehörige. Diese lebt aber seit mehreren Jahren in Frankreich. In Frankreich ist auch ein Scheidungsverfahren anhängig (vgl. S. 9 des Sitzungsprotokolls), so dass der Kläger – unabhängig von der Rechtskraft eines Scheidungsurteils – mit seiner deutschen (Ex-) Ehefrau jedenfalls schon seit geraumer Zeit nicht mehr in familiärer Lebensgemeinschaft lebt (vgl. Bl. 35 d. Gerichtsakten).

3. Da der Kläger besonderen Ausweisungsschutz (§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG) genießt, kann er gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 AufenthG nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen werden.

Eine Ausweisung ist danach nur möglich, wenn die Ausweisungsgründe schwer wiegen, weil entweder eine schwere Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch neue Verfehlungen des Ausländers und damit eine von ihm ausgehende bedeutsame Gefahr für ein wichtiges Schutzgut drohen oder eine Straftat als Ausweisungsgrund so schwer wiegt und deshalb ein Bedürfnis dafür besteht, über eine strafrechtliche Sanktion hinaus durch Ausweisung andere Ausländer von Straftaten ähnlicher Art und Schwere abzuhalten. Die lediglich entfernte Möglichkeit eines Schadenseintritts genügt nicht (Hailbronner, § 56 AufenthG, RdNr. 20).

a) Nach § 56 Abs. 1 Satz 3 AufenthG liegen schwerwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Regel in den Fällen der § 53 und § 54 Nr. 5, Nr. 5 a und Nr. 7 AufenthG vor.

Der Gesetzgeber bringt mit der Regelung des § 56 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 AufenthG zum Ausdruck, dass regelmäßig das öffentliche Interesse an der Erhaltung von öffentlicher Sicherheit und Ordnung die Ausweisung des Ausländers erfordert und dahinter der vom Gesetz bezweckte Schutz des Ausländers zurücktreten muss. Im Allgemeinen besteht auch ein Bedürfnis dafür, über die strafrechtliche Sanktion hinaus durch Ausweisung eine generalpräventive Wirkung zu erzielen. Es bedarf in diesem Fall keiner besonderer Begründung. Vielmehr geht der Gesetzgeber davon aus, dass schwere Straftaten bzw. Ausweisungsgründe nach § 53 und § 54 Nrn. 5, 5a und 7 AufenthG regelmäßig eine Ausweisung nach sich ziehen. Soweit einer dieser Ausweisungstatbestände verwirklicht ist, entfallen daher auch regelmäßige Anforderungen an die Darlegung einer konkreten Wiederholungsgefahr.

Ausnahmen müssen durch außergewöhnliche Umstände des Sachverhalts, aus denen sich im Einzelfall eine abweichende Interessenbewertung zugunsten des Ausländers ergibt, gerechtfertigt sein. Es muss ein Ausnahmefall sowohl im Hinblick auf spezialpräventive wie auch auf generalpräventive Ausweisungsgründe vorliegen. Liegen danach besondere Umstände vor, aufgrund derer die Straftat bzw. der Ausweisungsgrund als weniger gewichtig anzusehen ist oder keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Gefahr neuer Verfehlungen des Ausländers gegeben sind, kommt ein Ausnahmefall in Betracht. Ein Ausnahmefall lässt sich aber nicht generell mit dem Fehlen von Wiederholungsgefahr begründen. Vielmehr müssen zusätzliche Umstände hinzutreten, die auch aus generalpräventiver Perspektive ein Abweichen von der Regel des § 56 Abs. 1 Satz 3 AufenthG rechtfertigen (vgl. Hailbronner, § 56 AufenthG, RdNrn. 22 ff. m. w. N.).

Unter Anwendung dieser Grundsätze ergibt sich für den vorliegenden Fall folgendes:

aa) Der Kläger hat die Regelausweisungstatbestände der § 54 Nr. 5 und Nr. 5 a AufenthG erfüllt hat, so dass nach § 56 Abs. 1 Satz 3 AufenthG in der Regel schwerwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorliegen, die eine Ausweisung des Klägers erfordern. Ein Ausnahmefall ist nicht gegeben.

(1) Der BayVGH verlangt bei spezialpräventiv begründeten Ausweisungen, dass konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass in Zukunft eine schwere Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch neue Verfehlungen des Ausländers ernsthaft droht und damit von ihm eine bedeutende Gefahr für ein wichtiges Schutzgut ausgeht (vgl. BayVGH v. 26.7.1994, InfAuslR 1994, 396). Für die Einschätzung der Gefährlichkeit eines strafgerichtlich verurteilten Ausländers ist von tatsächlichem Gewicht, ob ihm gemäß § 56 StGB eine Strafaussetzung zur Bewährung bewilligt worden ist. Es muss von dem betroffenen Ausländer ein fortdauerndes Gefährdungspotential für seine Mitmenschen ausgehen (vgl. Hailbronner, § 56 AufenthG, RdNrn. 31 f.).

Unter Anwendung dieser Grundsätze ist eine konkrete Wiederholungsgefahr beim Kläger zu bejahen.

Der Kläger wurde vom Amtsgericht ... wegen Volksverhetzung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt. Die Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt. Auf Seite 11 der Urteilsgründe (Bl. 278 ff. d. Behördenakten) heißt es: „Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wurde zur Bewährung ausgesetzt. Der Angeklagte ist bislang nicht vorbestraft. Er hat den Vorwurf eingeräumt und sich in der Hauptverhandlung von den Inhalten der CDs distanziert. Das Gericht hofft, dass dies auch der Wahrheit entspricht und der Angeklagte daher auch ohne Einwirkung des Strafvollzugs keine weiteren Straftaten mehr begehen wird.“

Bereits diese ungewöhnliche Formulierung im Rahmen der Begründung der Strafaussetzung zur Bewährung deutet darauf hin, dass das Strafgericht bei der Urteilsfällung nicht davon überzeugt war, dass vom Kläger tatsächlich keine Wiederholungsgefahr mehr ausgeht.

Weiter ist zu beachten, dass dem Strafurteil ein sog. „Deal“ zugrunde lag, was sich zum einen aus den gemäß § 267 Abs. 4 StPO abgekürzten Urteilsgründen (vgl. Bl. 208 d. Behördenakten) und zum anderen aus der Tatsache ergibt, dass der Vertreter der Staatsanwaltschaft und der Verteidiger in der

Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht dasselbe Strafmaß beantragten (vgl. Bl. 519 Band 2 d. Akten der Staatsanwaltschaft im Verfahren Az.: 822 Ls 111 Js 11310/06).

Das Gericht ist – in Anbetracht der großen Mengen an CDs, die der Kläger bislang produziert hat und in seinen Lagern aufbewahrt – überzeugt davon, dass es für den Kläger ein leichtes sein wird, auch in Zukunft unauffällig CDs mit extremistischer Hasspropaganda gegen Nichtmuslime zu produzieren und zu vertreiben.

Das Gericht ist darüber hinaus davon überzeugt, dass das vom Kläger vertriebene Gedankengut der HAMAS seiner inneren Überzeugung entspricht.

Dieser Eindruck des Gerichts wurde durch das Auftreten des Klägers in der mündlichen Verhandlung bestätigt. Der Kläger versteht es gekonnt, jeder Frage des Gerichts durch allgemeine Äußerungen, Verharmlosungen und generelles Unwissen sowie Unbedarftheit auszuweichen.

Hinsichtlich der ihm in der mündlichen Verhandlung vorgehaltenen TKÜ-Protokolle (s. o.) verweist der Kläger lediglich darauf, seine Äußerungen würden der arabischen Mentalität entsprechen und er habe nur seine eiferstüchtigen Frauen besänftigen wollen und man rede eben so mit seiner Frau. Dies sei aber nicht seine tatsächliche Ansicht (vgl. S. 5 und 6 des Sitzungsprotokolls).

Weiter erklärte der Kläger in der mündlichen Verhandlung auf Nachfrage des Gerichts zu seinen Plänen, in den Irak zu gehen (vgl. TKÜ-Protokoll vom 19.4.2004, Gespräch des Klägers um 22:37 Uhr mit seiner ägyptischen Ehefrau, Bl. 338 ff. d. Behördenakten), dass er in den Irak gehen wolle, habe er so gemeint, dass er dort Hilfe leisten (Essen bringen, Tätigkeit im Krankenhaus, etc.) wolle. Er habe nicht kämpfen wollen, da er keine militärische Ausbildung habe (vgl. S. 5 des Sitzungsprotokolls).

An anderer Stelle in der mündlichen Verhandlung spielte er dann seine Pläne, in den Irak zu gehen, als bloße Angeberei gegenüber seinen Frauen herunter. Er sei nie im Irak gewesen, seine Frauen hätten seine Pläne später wieder vergessen.

Das Gericht bezweifelt daher die Glaubwürdigkeit des Klägers und ist von einer konkreten Wiederholungsgefahr beim Kläger überzeugt.

Diese Überzeugung des Gerichts beruht auch auf der Tatsache, dass der Kläger weiterhin im CD-Geschäft tätig ist. Die Firma „...“ (...) existiert immer noch, der Kläger ist weiterhin alleiniger Inhaber der Firma. Zudem ist der Kläger nach eigenen Angaben als Angestellter für die Firma „...“ (ebenefalls ...) mit Sitz in Ägypten beschäftigt. Auch diese Firma sei auf die Herstellung von Koran-CDs spezialisiert. Er produziere nur noch Koran-CDs in deutscher Sprache und in anderen europäischen Sprachen (vgl. S. 9 des Sitzungsprotokolls).

Der Kläger ist nach Auffassung des Gerichts daher weiterhin in der Lage, das Gedankengut der HAMAS unbemerkt und problemlos in der ganzen Welt zu verbreiten. Ein Gesinnungswandel ist beim Kläger nicht festzustellen.

Der Bevollmächtigte des Klägers hat in der mündlichen Verhandlung angegeben, dass der Kläger im Rahmen des vorangegangenen Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts der Geldwäsche umfas-

send polizeilich durchleuchtet worden sei, wodurch er genügend gewarnt sei, weitere Ausweisungsgründe zu erfüllen (S. 8 des Sitzungsprotokolls). Ein Gesinnungswandel des Klägers kann daraus aber gerade nicht abgeleitet werden.

(2) Ebenso wenig ist aus generalpräventiver Perspektive ein Abweichen von der Regel des § 56 Abs. 1 Satz 3 AufenthG geboten.

Eine generalpräventive Ausweisung ist immer dann zulässig, wenn die Straftat besonders schwer wiegt und deshalb ein besonderes Bedürfnis dafür besteht, über die strafrechtliche Sanktion hinaus durch Ausweisung andere Ausländer von Straftaten ähnlicher Art und Schwere abzuhalten. Gerade politisch motivierte Kriminalität kann eine generalpräventive Ausweisung rechtfertigen. Der Gesetzgeber hat durch die Aufnahme politisch motivierter Taten in den Katalog der Regelausweisungstatbestände durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz zum Ausdruck gebracht, dass er diesen ein besonderes Gewicht beimisst. Daher liegt bei Ausweisungen als Reaktion auf Straftaten mit politischem oder ideologischen Hintergrund eine generalpräventive Wirkung nahe (vgl. Hailbronner, § 56 AufenthG, RdNrn. 34 ff.).

Im vorliegenden Fall ist die Ausweisung des Klägers aus generalpräventiver Sicht geboten. Der Kläger wurde wegen Volksverhetzung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt. Die vom Kläger vertriebenen CDs befürworteten in zum Teil martialischen Worten und Bildern den Einsatz des Lebens für den Kampf gegen Nichtmuslime und glorifizieren das Märtyrertum. Dies gilt vor allem auch für die „Kinderlieder“, in denen bereits die Kinder dazu aufgerufen werden, ihr Leben den Zielen Gottes und des palästinensischen Vaterlandes zu weihen und sich am Befreiungskampf zu beteiligen. Die Liedtexte sind gewaltverherrlichend und rufen eindeutig zu Gewalt auf. Die Gründungscharta der HAMAS wird stellenweise wiedergegeben (vgl. oben).

Die Verwirklichung des Straftatbestandes der Volksverhetzung stellt darüber hinaus keine bloße Bagatellkriminalität oder einen minder bedeutsamen Verstoß gegen Strafgesetze dar.

Vielmehr handelt es sich um eine Straftat gegen die öffentliche Ordnung, deren Deliktstypus stark öffentlichkeitswirksam ist.

Durch die Ausweisung eines Ausländers, der das Gedankengut der HAMAS verbreitet, wird das Vertrauen der Gesellschaft in die Rechtsordnung gestärkt.

Überdies werden durch die Ausweisung des Klägers aus der Bundesrepublik Deutschland aber auch andere Ausländer von der Begehung derartiger Taten abgeschreckt, indem ihnen ins Bewusstsein gerufen wird, welche Konsequenzen diese Verhaltensweisen haben können. Ihnen wird mit der Ausweisung des Klägers deutlich gemacht, dass das Verbreiten der Ideologie der „Islamischen Widerstandsbewegung“ (HAMAS) bzw. generell das Verbreiten islamistisch-extremistischen Gedankenguts in Deutschland nicht ohne aufenthaltsrechtliche Sanktionen bleibt.

bb) Die unter III. 3. a) aa) gemachten Ausführungen gelten auch für den Regelausweisungstatbestand des § 54 Nr. 5 a AufenthG. Gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 AufenthG liegen schwerwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vor, ein Ausnahmefall ist nicht gegeben.

b) Im Fall der § 55 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2, Nr. 8 a und Nr. 8 b AufenthG erfolgt die Prüfung des Vorliegens schwerwiegender Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nach allgemeinen Grundsätzen. Die Vermutung des § 56 Abs. 1 Satz 3 AufenthG greift nicht (vgl. oben).

Erforderlich sind zum einen ein besonderes Gewicht des Ausweisungsanlasses und zum anderen – als zweite Voraussetzung – schwerwiegende spezial- oder generalpräventive Ausweisungsgründe.

aa) Für das Vorliegen eines gewichtigen Ausweisungsanlasses wird in der Rechtsprechung eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verlangt, die in ihrem Schweregrad den Ist- oder Regelausweisungstatbeständen der §§ 53, 54 AufenthG zumindest nahe kommt. Allerdings reicht die Verwirklichung eines Regelausweisungstatbestandes nicht in jedem Fall aus, um bereits einen schwerwiegenden Ausweisungsgrund annehmen zu können. Maßgebend für die Beurteilung des Vorliegens eines gewichtigen Ausweisungsanlasses sind weiter die jeweils in Frage stehende Verhaltensweisen des Betroffenen, bei Straftaten insbesondere deren Art, Schwere und Häufigkeit. Nicht ausreichend sind geringfügige Delikte. Ausweisungsgründe wiegen ferner im Allgemeinen nicht schwer, wenn von dem Ausländer keine bedeutsame Gefahr für ein wichtiges Schutzgut ausgeht (vgl. Hailbronner, § 56 AufenthG, Rn. 39).

Im vorliegenden Fall kommt das Gericht zu der Überzeugung, dass beim Kläger ein gewichtiger Ausweisungsanlass vorliegt. Wie bereits oben dargestellt, handelt es sich bei dem Deliktstypus der Volksverhetzung um eine schwere Straftat gegen die öffentliche Ordnung mit einer starken Öffentlichkeitswirkung. Hinzu kommt, dass der Kläger vorliegend für terroristische Taten geworben hat und durch sein Verhalten die in § 56 Abs. 1 Satz 3 AufenthG genannten Regelausweisungstatbestände des § 54 Nr. 5 und Nr. 5 a AufenthG verwirklicht hat, bei denen in der Regel schwerwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorliegen.

bb) Weiter liegen spezial- und generalpräventive Ausweisungsgründe vor (vgl. die Ausführungen unter III. 3. a)), so dass auch in Bezug auf § 55 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2, Nr. 8 a und Nr. 8 b AufenthG schwerwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Sinne des § 56 Abs. 1 Satz 2 AufenthG gegeben sind, die eine Ausweisung des Klägers trotz seines besonderen Ausweisungsschutzes ermöglichen.

V. Infolge des besonderen Ausweisungsschutzes wird gemäß § 56 Abs. 1 Satz 5 AufenthG die Regelausweisung nach § 54 Nr. 5 und Nr. 5 a AufenthG zur Ermessensausweisung reduziert. Bei der von Anfang an nur möglichen Ermessensausweisung nach § 55 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2, Nr. 8 a und Nr. 8 b AufenthG findet eine weitere Herabstufung nicht statt.

Liegt ein Ermessensausweisungstatbestand vor, so hat die Ausländerbehörde unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit aufgrund einer Abwägung aller für und gegen eine Ausweisung sprechenden Gründe zu prüfen, ob die Ausweisung im konkreten Einzelfall geboten ist. Bei der Beurteilung der Frage, ob die beabsichtigte Ausweisung in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Ziel, dem Schutz der öffentlichen Ordnung, steht, sind bei der Ausweisung eines Straftäters insbesondere die Art und Schwere der begangenen Straftat bzw. des sonstigen verwirklichten Ausweisungsgrundes, die Dauer seines Aufenthaltes im Bundesgebiet, die Zeit, die seit der Begehung der (letzten) Straftat etc. verstrichen ist, die familiäre Situation des Betroffenen und

das Ausmaß der Schwierigkeiten zu berücksichtigen, die der Auszuweisende und seine Familienmitglieder (Ehegatte, Kinder) im Herkunftsland zu bewältigen haben (vgl. Hailbronner, § 55 AufenthG, RdNr. 95 m. w. N. zur Rechtsprechung). In die Entscheidung mit einzubeziehen sind ferner die in § 55 Abs. 3 AufenthG aufgeführten Gesichtspunkte.

Eine auf mehrere Gründe gestützte Ermessensentscheidung ist grundsätzlich auch dann rechtmäßig, wenn nur einer der herangezogenen Gründe sie trägt, es sei denn, dass nach dem Ermessen der Behörde nur alle Gründe zusammen die Entscheidung rechtfertigen sollen (vgl. VG München v. 13.11.2007, Az.: M 4 K 06.150).

Diesen Anforderungen hält die vorliegend angegriffene Ausweisung stand. Die Beklagte hat den Kläger auf der Grundlage einer umfassenden Ermessensentscheidung ausgewiesen und dabei alle Umstände des Einzelfalles berücksichtigt. Der Beklagtenvertreter hat in der mündlichen Verhandlung klargestellt, dass die unter 2.3.3 des streitgegenständlichen Bescheids vom ... April 2008 aufgeführten Ermessenserwägungen für jeden einzelnen Ausweisungstatbestand gelten, die im Bescheid aufgeführten Ausweisungstatbestände folglich nicht nur in ihrer Gesamtheit die Ermessensentscheidung tragen sollen. Dies ergibt sich im übrigen auch aus dem Zusammenhang der Gründe des Bescheids.

Die Beklagte hat zugunsten des Klägers dessen langjährigen Aufenthalt im Bundesgebiet berücksichtigt sowie die Tatsache, dass der Kläger gut deutsch spricht. Allerdings hat die Beklagte in diesem Zusammenhang zu Recht darauf hingewiesen, dass der Kläger sich vor allem zu Beginn seines Aufenthalts in Deutschland die überwiegende Zeit im Ausland aufgehalten hat, um seine Geschäfte zu führen. So handelte es sich bei seiner Anschrift im Landkreis G. lediglich um eine Postadresse. Der ägyptische Pass des Klägers weist diverse Einreisestempel und Visa auf, vorwiegend aus dem arabischen Raum. Der Kläger ist demzufolge sehr wohl in der Lage, wieder in Ägypten, seinem Heimatland zu leben. Da der Kläger erst im Alter von 31 Jahren in die Bundesrepublik Deutschland einreiste und nach eigenen Angaben in Alexandria/Ägypten an der Universität studierte, kann davon ausgegangen werden, dass der Kläger arabisch spricht und sich in seinem Heimatland zurechtfinden wird. Weiter wurde in die Abwägung zu Recht mit eingestellt, dass seine zweite Ehefrau, mit der er nach islamischem Recht verheiratet ist, und seine drei Töchter im Alter von sieben bis dreieinhalb Jahren in Ägypten leben.

Richtig ist auch, dass der Kläger im Juli 1992 eine deutsche Staatsangehörige heiratete. Mit dieser lebt der Kläger allerdings nicht mehr in familiärer Lebensgemeinschaft (s. o.). Seine deutsche Ehefrau ist vor einigen Jahren allein nach Frankreich verzogen und bis jetzt nicht zum Kläger nach Deutschland zurückgekehrt. Die Ehefrau hat in Frankreich auch bereits die Scheidung eingereicht.

Zu Lasten des Klägers wurde von der Beklagten aufgeführt, dass er keine nennenswerten familiären Bindungen im Bundesgebiet hat. Die Bindungen des Klägers in Deutschland beschränken sich auf seine geschäftlichen Kontakte. Demgegenüber leben sein Bruder, eine seiner Ehefrauen und seine drei kleinen Kinder in Ägypten. Der Kläger ist zudem bei einer ägyptischen Firma angestellt. Die Beklagte geht daher zu Recht davon aus, dass der Kläger auch außerhalb Deutschlands in der Lage ist, sich wirtschaftlich zu betätigen.

Weiter wurde von der Beklagten in die Abwägung miteingestellt, dass die vom Kläger vertriebenen CDs der Verbreitung der Ziele und des Gedankenguts der HAMAS diene. Vor diesem Hintergrund

hat die Beklagte zu Recht das öffentliche Interesse an einer Ausweisung des Klägers höher eingestuft als das persönliche Interesse des Klägers an einem weiteren Verbleib im Bundesgebiet, um weiter ungehindert in Europa Handel mit islamistischen Medien treiben zu können.

Die Beklagte hat gemäß § 114 Satz 1 VwGO alle relevanten Gesichtspunkte in die Abwägung mit-  
eingestellt, Gewichtungsfelder sind nicht erkennbar.

Die Ermessensausübung entspricht daneben auch § 55 Abs. 3 AufenthG Für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 55 Abs. 3 Nr. 3 AufenthG fehlt jeglicher Anhaltspunkt.

VI. Die Ausweisung des Klägers ist mit Art. 6 GG vereinbar.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG verpflichtet die in Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 GG enthaltene wertentscheidende Grundsatznorm, nach welcher der Staat die Familie zu schützen und zu fördern hat, die Ausländerbehörde, bei der Entscheidung über aufenthaltsbeendende Maßnahmen die familiären Bindungen des den (weiteren) Aufenthalt begehrenden Ausländers an Personen, die sich berechtigterweise im Bundesgebiet aufhalten, pflichtgemäß, d.h. entsprechend dem Gewicht dieser Bindungen in ihren Erwägungen zur Geltung zu bringen. Dieser verfassungsrechtlichen Pflicht des Staates zum Schutz der Familie entspricht ein Anspruch des Trägers des Grundrechts aus Art. 6 GG, dass die zuständigen Behörden und Gerichte bei der Entscheidung über das Aufenthaltsbegehren seine familiären Bindungen an im Bundesgebiet lebende Personen berücksichtigen (BVerfG vom 12.5.1987, BVerfGE 76, 1 [49 ff.]; BVerfG vom 18.4.1989, BVerfGE 80, 81 [83]).

Im vorliegenden Fall fehlt es bereits an der Eröffnung des Schutzbereichs des Art. 6 GG, da der Kläger – wie oben ausführlich dargestellt wurde – keinerlei familiären Bindungen im Bundesgebiet hat. Seine deutsche (Ex-) Ehefrau lebt seit Jahren von ihm getrennt in Frankreich, mit dieser hat der Kläger keine gemeinsamen Kinder. Auch sonstige Verwandte in Deutschland hat der Kläger nicht. Seine zweite Ehefrau und seine drei kleinen Kinder leben in Ägypten.

VII. Die Ausweisung verstößt nicht gegen Art. 8 EMRK.

Nach Art. 8 Abs. 1 EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs. Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nach Art. 8 Abs. 2 EMRK jedoch statthaft, soweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Der Kläger ist zwar schon im Jahr 1988 in die Bundesrepublik eingereist. Jedoch hielt er sich die überwiegende Zeit im Ausland auf. Die Ehe mit seiner deutschen Ehefrau existiert – wenn überhaupt – nur noch auf dem Papier. Weitere familiäre Bindungen bzw. „Verwurzelungen“ im Bundesgebiet hat der Kläger nicht. Bei dem Kläger handelt es sich demzufolge gerade nicht um einen sog. „faktischen Inländer“, so dass ein unverhältnismäßiger Eingriff in den Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 EMRK nicht erkennbar ist.

C.

Die Abschiebungsandrohung (Ziff. 4 des streitgegenständlichen Bescheids) beruht auf §§ 58, 59 AufenthG und begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Die gesetzte Ausreisefrist von einem Monat nach Zustellung des Bescheids und Vollziehbarkeit der Ausreisefrist ist angemessen (§ 59 Abs. 1 AufenthG, Art. 36 Abs. 1 Satz 2 VwZVG). Der Staat, in den der Kläger abgeschoben werden soll, entspricht dem seiner Staatsangehörigkeit.

D.

Die Klage war daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 Abs. 1 VwGO i. V. m. §§ 708 ff. ZPO.

Beschluss

Der Streitwert wird auf EUR 5.000,- festgesetzt (§ 52 Abs. 1 Gerichtskostengesetz – GKG –).